

Gedächtnisprotokoll
zur mündlichen Verhandlung
am 19.10.2022
[IG_K-LG_23121]

der Berufungsklage 3 vom 20.04.2022 (Az L 12 KR 179/22),
der Berufungsklage 4 vom 20.04.2022 (Az L 12 KR 180/22)
und der Berufungsklage 5 vom 04.08.2022 (Az L 12 KR 325/22)
vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

Zeit: ca. 12:00 bis 15:03 Uhr
Ort: Bayerisches Landessozialgericht, München, Ludwigstr.
Teilnehmer: Richter des 12. Senats:
Vorsitzender Richter: Dr. Harald Hesral
Richterin (Berichterstatlerin) Kunz
Richterin Dr. Reich-Malter
Ehrenamtlicher Richter Türk-Berkhan
Ehrenamtlicher Richter Liegl
Vertreter der Beklagten:
„prozessbevollmächtigte“ Justiziarin Kathrin Matybe, Bereich „Recht“ der
Zentrale der AOK Bayern
Hr. Huber, Widerspruchsstelle der AOK Bayern
Kläger Dr. Arnd Rüter

Randnummer (frei vergeben für die gesamte mündliche Verhandlung)

/
▼

Teilnehmer

Zeichenerklärung:

Person X sagt etwas und wird beim Reden unterbrochen durch /◀◀◀
Person Y ▶▶▶| die dazwischen redet / brüllt

Person X sagt etwas und eine andere Person Y versucht zu unterbrechen /◀◀◀ ▶▶▶| es gelingt
ihr aber nicht; die andere Person Y ist immer der Vorsitzende Richter Hesral

/
▼

Aussagen des Teilnehmers

Die Hervorhebungen in blauer Schrift und grauer Texthinterlegung stammen vom
Kläger.

|
▼

Gerichtsassistentin

Eigentlich dürfen nicht mehr rein in den Sitzungssaal, als Stühle vorhanden sind

Rüter *Ich würde sagen, die Verhandlung ist öffentlich, es kommen so viele rein, wie kommen wollen*

ca. 12:00 Uhr, Beginn der mündlichen Verhandlung

- Rn01 Hesral *So bitte nehmen Sie Platz
Dann rufe ich auf den Rechtsstreit L 12 KR 325 aus 22
Hier geht es um Zuzahlungen 2015*
- Rn02 Hesral *Erschienen ist, ich nehme an Sie sind Herr Dr. Rüter*
- Rüter *Ja, das bin ich*
- Hesral *Sehr gut*
- Rüter *Und wer sind Sie?*
- [der Vorsitzende Richter ignoriert die Frage]**
- Rn03 Hesral *Von der AOK ist erschienen Frau Matybe unter Berufung auf die Generalvollmacht
Und Sie haben wen mitgebracht?*
- Rn04 Huber *Herrn Huber*
- Matybe *von der Widerspruchsstelle*
- Hesral *Herrn Huber von der Widerspruchsstelle*
- Rn05 Hesral *Frau Matybe, haben Sie auch eine eigene Vollmacht?*
- Matybe *Nein ich habe nur*
- Hesral *Frau Matybe unter Berufung auf die Generalvollmacht begleitet von Herrn Huber*
- Rn06 Hesral *Gut, ja, so, äh
Wir hören jetzt zunächst, wir haben ja mehrere Verfahren hier ... und wir werden sie letztlich
einzeln verhandeln, in manchen Verfahren werden wir heute zumindest zur gemeinsamen
Verhandlung verbinden, aber nicht in diesem Verfahren
Wir hören daher zunächst den Vortrag zu diesem Verfahren an und dann reden wir darüber*
- Rn07 Kunz *Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Zuzahlungen in diesem Verfahren für das Jahr
2015*
- Rn08 *Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner
pflichtversichert; seine Ehefrau ist ebenfalls bei der Beklagten versichert. Ich mache jetzt diesen
Sachvortrag ausführlicher, weil er sich zum Teil mit den anderen Verfahren überschneidet, dass
Sie sich nicht wundern*
- Rn09 *Mit Schreiben vom 26.06.2022 hat der Kläger für sich und seine Ehefrau unter Verweis auf ein
im Dezember 2018 stattgefundenen Schriftwechsel mit der Beklagten einen Antrag auf Befreiung
von Zuzahlungen über die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V für die Jahre 2015 bis 2019
gestellt.*
- Rn10 *Dem Antrag war neben dem ausgefüllten Formular für einen Antrag zur Befreiung von
Zuzahlungen auch diverse Belege von Physiotherapeuten et cetera beigelegt und auch
Einkommensnachweise von den Jahren 2015 bis 2019. Man bitte die Nachweise zu prüfen und
die Beiträge über die Maximalbelastung von 1% der gesetzlichen Einnahmen liegenden Beträge
zu erstatten.*
- Rn11 *Dem zugrunde liegen, wenn man sich die Berechnung der Belastungsgrenze anschaut, die
Einkünfte der beiden Versicherten zugrunde und dazu ist auszuführen, dass dem Kläger eine
Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von ca. 2.105 Euro im Jahr 2015
bezieht und daneben hat er noch eine Rente nach § 17a des strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes in Höhe von 300 Euro monatlich.*
- Rn12 *Darüber hinaus hat er noch Einkünfte gehabt aus der Allianz Lebensversicherungs-AG aus
Kapitalzahlungen der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 39.404 Euro zum 01.02.2015
und ausgezahlt wurden zum 01.11.2015 dann nochmal Zahlungen aus dieser Altersversorgung
von ca. 62.000 Euro*

- Rn13 *Die Ehefrau erhielt eine monatliche Altersrente von ca. 320 Euro und hat darüber hinaus noch Einnahmen aus Geringfügiger Beschäftigung*
- Rn14 *Im Hinblick auf diese Kapitalauszahlung aus dem Versorgungsbezug hat die Beklagte erstmals mit Bescheid vom 28.01.2015 auf diese Versorgungsbezüge Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung festgesetzt und zwar hat diese ... für den ersten Bezug auch ... hat sie ab 01.11.2015 für den zweiten großen Batzen sag ich jetzt mal; hat sie diese Kapitaleinkünfte auf 10 Jahre hochgerechnet, bzw. also auf 10 Jahre verteilt und hat dann Einkünfte von monatlich 847,75 Euro zugrunde gelegt und die jeweils mit dem jeweiligen Beitragssatz verarbeitet.*
- Rn15 *Gegen diese Verarbeitung hat der Kläger mehrere Klagen zum Sozialgericht München erhoben, die beim Sozialgericht München in Q3 2020 noch anhängig sind, dazu kommen wir dann später nochmal.*
- Rn16 *Jetzt geht es zurück zu den Erstattungen von Zuzahlungen und zwar in Bezug auf das Jahr 2015. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 02.07.2020 die Erstattung von Zuzahlungen abgelehnt, da der Anspruch auf Erstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 bereits verjährt sei. Soweit wurde der Kläger auf die Verjährungsfrist hingewiesen.*
- Rn17 *Dagegen erging Widerspruch durch den Kläger und dann hat er nochmal wie bereits bei der Antragseinreichung auf die Einreichung auf den im Dezember 2018 gestellten Antrag hingewiesen und der Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen sei damit nicht verjährt.*
- Rn18 *Daraufhin hat dann die Beklagte das Ganze nochmal geprüft und mit Bescheid vom 27.11.2020 den Bescheid vom 02.07.2020, der ja auf die Verjährung abgestellt hatte, aufgehoben und dann erging ein neuer Bescheid.*
- Rn19 *Und dieser neue Bescheid, der erging dann 4 Wochen später, und zwar mit Bescheid vom 04.12.2020 war dann eine Belastungsgrenze des Klägers und seiner Ehefrau für 2015 auf den Grundlagen der Bruttoaltersrenten, der Geringfügigen Beschäftigung der Ehefrau sowie den Versorgungsbezügen durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung errechnet worden.*
- Rn20 *Das ergab dann umgerechnet ein Jahresbruttoeinkommen von ca. 38.900 Euro, darunter wurde dann der Ehegattenabschlag noch abgerechnet und letztlich unter Zugrundelegung einer Belastungsgrenze von 1 % eine Belastungsgrenze von 338,12 Euro ermittelt und dann wurden dafür bestimmte Zuteilungen dafür zugrunde gelegt und daraus hat dann die Beklagte einen erstattungsfähigen Betrag von 517,38 Euro errechnet.*
- Rn21 *Dieser Bescheid vom 04.12.2020 hat eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, wonach der Widerspruch bei der AOK möglich sei. Für die Jahre 2016 bis 2019 hat die Beklagte andere Zuzahlungen errechnet.*
- Rn22 *Der Kläger hat bereits am 16.11.2020 zum Sozialgericht München Klage gegen alle Bescheide, also sowohl 2015 als auch die Jahre 2016 bis 2019 erhoben, die sind zunächst unter einem gemeinsamen Aktenzeichen geführt worden, nämlich dem Aktenzeichen S 17 KR 1590 aus 20.*
- Rn23 *Zur Begründung wurden die Widerspruchsverfahren - ich konzentriere mich jetzt mal auf das Wesentliche in der Sache - aufgeführt, dass die Beklagte in jedem Jahr einen Versorgungsbezug aus den Kapitallebensversicherungen von 10.173 Euro zu Unrecht als Einkommen berechnet habe. Dadurch seien die Belastungsgrenzen in jedem Jahr um 101,73 Euro zu hoch angesetzt und genau diesen Betrag wolle man eben für jedes Jahr erstattet erhalten.*
- Rn24 *Die Beklagte hat dann im Zusammenhang mit den Widersprüchen für die Jahre 2016 bis 2019 Widerspruchsbescheide erlassen und dann weiter mitgeteilt, dass in dem Bescheid vom 04.12.2020, der ja Grundlage für das Jahr 2015 war, kein Widerspruch erhoben wurde.*
- Rn25 *Der Kläger vertrat die Auffassung, der Widerspruch sei am 09.07.2020 gegen den Bescheid vom 02.07.2020 erhoben worden, er richte sich sozusagen auf alles Weitere ... sozusagen.*
- Rn26 *Dann hat das Sozialgericht angekündigt eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid treffen zu wollen. Dem hat der Kläger vehement widersprochen und beantragte die Entscheidung durch eine mündliche Verhandlung.*

- Rn27 *Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat dann das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Belastungsgrenze, so wie sie von der Beklagten durchgeführt wurde, wohl nicht in Ordnung sei, weil die Einkünfte aus den Kapitallebensversicherungen als fiktive Einkünfte der Berechnung zugrunde gelegt wurden und das sei jetzt nicht zulässig.*
- Rn28 *Das Gericht hat dann weiter die Auffassung vertreten, dass nur tatsächliche Bezüge der Einkünfte der Berechnung der Belastungsgrenzen – also wir reden jetzt nur von der Berechnung der Belastungsgrenze – zugrunde gelegt werden sollten und dass sozusagen praktisch der gesamte Betrag im Jahr 2015 zugrunde zu legen sei, aber nicht in den Jahren 2016 bis 2019, weil das seien dann fiktive Einkünfte, die der Kläger im Jahre 2015 bekommen habe.*
- Rn29 *Die Beklagte hat dann gesagt, na gut, wenn das so ist, dann verrechnen wir jetzt sozusagen die Einkünfte für die Jahre 2016 bis 2019 mit dem Jahr 2015. Das Gericht hat dann gesagt sagte, ne geht nicht, weil der Bescheid von 2015 bestandskräftig ist für 2015 - der Kläger hat sozusagen Glück gehabt – aber 2015, da kann man nichts mehr verrechnen.*
- Rn30 *Der Kläger hat sich dann in der Folge mit einer Begründung auch gegen eine Berücksichtigung des gesamten Betrags im Jahre 2015 gewendet.*
- Rn31 *Im weiteren Verlauf hat dann das Sozialgericht mit Beschluss vom 09.06.2022 von dem einzelnen Verfahren – das war ja ein einzelnes Verfahren - vier weitere Verfahren abgetrennt für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 abgetrennt, weil das eben einzelne Bescheide waren, das hat der Kläger auch moniert, er habe eine Klage eingereicht, eine Klage sei vom Kläger rechtmäßig gestellt vor Gericht.*
- Rn32 *Das Sozialgericht hat diese Klage 2015 mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 abgewiesen. Die Entscheidung mit Gerichtsbescheid sei zulässig, dazu bräuchte man jetzt nicht die Zustimmung der Beteiligten und die Beteiligten seien zur Absicht der Entscheidung per Gerichtsbescheid angehört worden.*
- Rn33 *Die Klage vom 16.11.2021 gegen den Bescheid vom 04.12.2020, der sich auf die Belastungsgrenze vom Jahr 2015 bezieht über die Erstattung der Zuzahlungen sei nicht zulässig, weil dieser Bescheid vom 04.12.2020 nach § 77 SGG bestandskräftig geworden sei, ein Widerspruchsverfahren sei nicht durchgeführt worden.*
- Rn34 *Die Klage hat sich gegen den Bescheid vom 02.07.2020 gerichtet, in dem der Anspruch abgelehnt wurde wegen Verjährung und dieser Bescheid sei aber auch im Nachhinein vollkommen aufgehoben worden durch einen neuen Bescheid der Beklagten, gegen den der Kläger dann nicht mehr vorgegangen sei.*
- Rn35 *Der Widerspruch des Klägers sei damit begründet worden, dass der Widerspruch gegen 2015 nicht verjährt sei, weil der Kläger mit einem Schreiben vom 14.12.2018 auf eine Erstattung der Zuzahlungen gedrängt habe.*
- Rn36 *Gut, ähm. Und eine Umstellung der Klage mit Schriftsatz vom 15.03.2021 in dem [gegen den] Bescheid vom 04.12.2020 kann nicht als Widerspruch ausgelegt werden, da dieser zweifellos nicht fristgemäß erfolgt sei*
- Rn37 *Aufgrund der Bestandskraft des Abhilfebescheides vom 14.12.2020 sei es dem Gericht verwehrt eine Entscheidung in der Sache zu treffen.*
- Rn38 *Das Sozialgericht hat in diesem Verfahren die Berufung nicht zugelassen.*
- Rn39 *Hiergegen hat der Kläger am 04.08.2022 explizit Berufung, soweit ich weiß beim Sozialgericht, eingelegt und der Berufung überschriebene Schriftsatz benennt eben neben dem Aktenzeichen 1590 aus 20 auch die weiteren Aktenzeichen, die sich auf die Jahre 2016 bis 2019 beziehen.*
- Rn40 *Die Begründung der Berufungsklage entspreche den Anträgen und der Begründung der Klage vor dem Bayerischen Landessozialgericht.*
- Rn41 *Sodann wurde umfangreich vorgetragen, es seien ja diverse Verfahrensfehler und Rechtsbrüche begangen worden. Die Abschriften der sogenannten Gerichtsbescheide seien rechtsungültig. Die Gerichtsbescheide würden nach § 105 Absatz 3 SGG als nicht ergangen gelten.*

- Rn42 *Die persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung in einem nicht existenten Gerichtsbescheid sei ebenso wenig existent.*
- Rn43 *Ich mach das jetzt so ausführlich, weil das explizit die Begründung ist, die erlaubt für die weiteren Verfahren die geltenden Bedingungen vorzunehmen.*
- Rn44 *Die Verweigerung der mündlichen Verhandlung sei ein Verfahrensmangel. Die Berufung sei also zum Bayerischen Landessozialgericht im Zweifelsfall zuzulassen.*
- Rn45 *Mit gerichtlichem Schreiben vom 12.08.2022 hat die Berichterstatterin – das bin ich – dem Kläger daraufhin hingewiesen, dass die Berufung, also das Rechtsmittel der Berufung gegen den Gerichtsbescheid betreffend das Jahr 2015 eben nicht statthaft ist, sondern dass die Berufung nicht zugelassen wurde.*
- Rn46 *Statthaft sei nur eine Nichtzulassungsbeschwerde. Und aufgrund der in der Berufungsschrift gemachten Ausführungen, wo es immer wieder hieß, die Berufung sei zuzulassen, würde der Senat aber davon ausgehen, dass nicht die Berufung gewollt ist, sondern tatsächlich die Nichtzulassungsbeschwerde, die auch allein statthaft wäre. Der Senat habe also daher beabsichtigt das Berufungsverfahren als eine Nichtzulassungsbeschwerde zu werten.*
- Rn47 *Diesem Ansinnen widersprach der Kläger mit Schreiben vom 17.08.2022 unmissverständlich. Er habe nicht die Absicht eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen. Die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid sei vielmehr nicht existent.*
- Rn48 *Daraufhin wies dann die Berichterstatterin mit einem Schreiben vom 24.08.2022 darauf hin, dass die Berufung mangels Erreichung der Berufungssumme nicht zulässig sei.*
- Rn49 *Am 30.08.2022 wiederholte der Kläger sein Recht nach § 144 SGG mit Bezugnahme auf diesen ganzen Zulassungsgründe. Die Richterin der Ersten Instanz habe die Berufung zwar nicht zugelassen, ihre Nichtzulassung sei aber nichtig, daher sei das Bayerische Landessozialgericht an die Zulassung gebunden.*
- Rn50 *Insgesamt habe es eine (!) Klage und eine (!) Berufungsklage gegeben betreffend die Jahre 2015 bis 2019, sodass – das habe ich jetzt mal dem Vortrag so entnommen – dass Sie damit ausdrücken wollen, dass die Berufungssumme von 750 Euro übersteige, dass es also auch für die Fraglichkeit der Zulässigkeit der Berufung also eine Berufungssumme von mehr als 750 Euro gibt, bzw. dass das Verfahren wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe.*
- Rn51 *Dies zu verstehen sei die Berichterstatterin anscheinend nicht gewillt oder in der Lage.*
- Rn52 *In einem weiteren Schriftsatz vom 10.09.2022 legte dann der Kläger vermeintliche Lügen und Gesetzesbrüche meinerseits aus.*
- Rn53 *Mit Schreiben vom 19.09.2022 erfolgte eine Replik zu den Ausführungen der Beklagten in den anderen Verfahren betreffend die Jahre 2016 bis 2019. Er habe nur Verfahrensfehler aufgezeigt, die eine Zulassung der Berufung zur Folge haben müssten.*
- Rn54 *Dann hat der Kläger, da das nicht ganz klar war nach der Prozesslage, mit Schreiben vom 30.09.2022 klargestellt, dass er in den ganzen Verfahren, also nicht nur für Jahr 2015 sondern auch für die Jahre 2015 bis 2019 allein führt und nicht für seine Ehefrau, die habe er nur im Widerspruchsverfahren vertreten.*
- Rn55 *Die Beklagte hat sich nicht geäußert.
So viel zur /< < <*
- Rn56 *Hesral ▶ ▶ ▶ | Vielen Dank, ja dazu wäre Folgendes zu sagen
aber zuerst zwei formelle Ankündigungen
a) ich weise darauf hin, dass Tonaufnahmen nicht erlaubt sind, 169 Gerichtsverfassungsgesetz verbietet das – das nehmen wir ins Protokoll auf bitte -
[b)] dann habe ich noch einen Schriftsatz erhalten, in Form des Herrn Dr. Rüter vom 14.10.2022 |< < <*

- Rn57 Kunz ▶▶▶ | das ist das andere Verfahren, das ist 179 und 180
- Rn58 Hesral Gut okay, dann kommt das später nochmal, bitte erinnern nicht, dass ich das dann vergessen habe.
- Rn59 Zu diesem Verfahren ist in Kürze Folgendes zu sagen:
Sie haben zwar für alle Zulassungsverfahren gemeinsam Klage erhoben, der Erstrichter durfte diese Klagen aber trennen. Es gibt Rechtsprechung, dass er ziemlich alles darf der Erstrichter, der darf nur nicht willkürlich trennen.
- Rn60 Nun erinnern Sie sich an Ihre Steuerbescheide. Da gibt es auch einen Steuerbescheid für 18, 19, 20 und wenn Sie Glück haben schon für 21.
- Rn61 Das ist eben auch eine Zuzahlung in eine kalenderjährliche Betrachtung, das Gesetz knüpft da ja auch an, sodass es in keiner Weise willkürlich ist, wenn man nach den Jahren trennt.
- Rn62 Wenn dann ein Gerichtsbescheid ergeht zu einem Jahr 2015 und es wird dann gegen alle Gerichtsbescheide gemeinsam Berufung eingelegt, das wird dazu dann nicht ein großer Prozess, sondern das gibt dann ein Berufungsverfahren 2015, 16, 17, 18, 19 und nicht zusammen eine Melange aller Gerichtsbescheide. Folglich haben wir hier nur das Jahr 2015.
- Rn63 Ääh,
Die Berufung ist unzulässig, obwohl das letztlich das Sozialgericht sich einen kleinen Fehler erlaubt hat. Der Fehler liegt daran, Sie haben Widerspruch erhoben gegen 2015 bis eigentlich – die Sache ist eigentlich nicht verjährt. – zu 2016 bis 2019 haben Sie gesagt, ja, die Direktversicherung gehört nicht in die Einnahmen herein, von denen die Zuzahlungen, die zu erstattenden Zuzahlungen berechnet werden, ja gut und äh, dann ist letztlich äh.
- Rn64 Klar ist an dieser Stelle, dass Sie den Widerspruch für 2015 nicht nur einlegen wollten gegen das Argument „verjährt“, weil Sie wollen ja nicht nur eine Aufhebung der Ablehnung, Sie wollen ja was haben (!), eine, eine niedrigere, äh eine Erstattung der Zuzahlungen. Das haben Sie zu Recht bis 19 auch in diesem Schreiben gesagt. Das muss ich ja für 2015 genauso regeln.
- Rn65 Wenn dann die AOK in zwei Bescheiden zunächst mal den alten aufhebt und dann in einem neuen Bescheid eine neue Zuzahlungsgrenze festlegt, ist das alte Widerspruchverfahren aus 2015 inzwischen damit noch nicht erledigt. Sondern er will ja was haben (!). Ich kann ja nicht sagen, ich habe ja die „Verjährung“, das mit der „Verjährung“ ausgehoben, damit ist das Widerspruchverfahren erledigt, und jetzt kann er gegen den neuen Bescheid keinen Widerspruch erheben. So geht es natürlich nicht.
- Rn66 Und dadurch müssen wir noch einen Widerspruchsbescheid, hätte ein Widerspruchsbescheid ergehen müssen auch zu 2015, wie das für 2016, 17, 18, 19 ergangen ist.
- Rn67 Und was muss das Sozialgericht machen. Sie sind ja ohne Widerspruchsbescheid in Klage gegangen. Dann haben sie gesagt, ja ist bestandskräftig geworden, das stimmt nicht.
- Rn68 Es heißt ja, dass so ein unterlassenes Widerspruchsverfahren oder ein nicht beschiedenes Widerspruchsverfahren ist keine Möglichkeit die Klage sozusagen abzuschmettern, sondern solange der Widerspruchsbescheid nicht ergangen ist, darf das Sozialgericht nicht entscheiden. Das ist eine Sachverhaltsvoraussetzung.
- Rn69 Es hätte aussetzen müssen, wenn wir hier der AOK mit dem Widerspruchsbescheid für 2015.... Wäre das abgewiesen worden, dann wäre es weitergegangen. Gleichwohl hat das Sozialgericht, äh, meinte das Sozialgericht das Widerspruchsverfahren ist, ja ist erledigt, weil ja dieser Erstaufhebungsbescheid kam und das andere etwas völlig Neues sei. Äh, ja, das hier ist falsch, das ist falsch gewesen.
- Rn70 Gleichwohl haben wir im Sozialgerichtsgesetz wie auch in anderen Prozessordnungen eine Bagatellgrenze. Auch wenn ein Urteil falsch ist oder ein Gerichtsbescheid, dann muss ich eine gewisse Streitsumme haben, die noch befangen ist, wegen der ich in Berufung gehe oder ich in die Zulassungsbeschwerde gehe.

- Rn71 Äh, diese haben wir hier nicht erreicht. Es handelt sich hier auch nicht um Leistungen für mehr als ein Jahr, und, sondern um die Erstattung der Zuzahlungen für 2015. Die Begrenzung liegt bei 750 Euro, Sie haben Berufung eingelegt, die ist unzulässig, weil die Berufungssumme nicht erreicht ist.
- Rn72 Beim Amtsgericht gibt's auch so was, usw. das ist klar, irgendwann sollen auch Entscheidungen mal rechtsgültig ausgehen, selbst, um die Gefahr, dass ein erstinstanzliches Urteil einfach rechtskräftig wird, das ist dann halt so.
- Rn73 Naja gut und dann haben wir Sie, wie das unsere Aufgabe ist, sofort rausgeschrieben und haben gesagt, ja, Du kannst 'ne Zulassungsbeschwerde einlegen, weil die Berufung ist nicht zugelassen und sie ist nicht per se zulässig, weil die 750 Euro nicht erreicht sind.
- Rn74 Dann haben Sie gesagt, nö, also wir sind doch ein bisschen von gestern – es war nicht so freundlich formuliert, wie viele der Schriftsätze - und äh jetzt äh, kann er die Berufung erheben und keine Zulassungsbeschwerde, weil Sie meinen, man muss äh das Ganze global sehen, er habe in seiner Berufungsschrift gegen die verschiedenen Gerichtsbescheide bzgl. verschiedener Jahre letztlich Berufung erhoben und insgesamt seien die 750 Euro letztlich äh erfüllt, (Klammer auf, was von den Gerichtsbescheiden 2016 bis 2019 aus betrachtet, wenn man die theoretisch addieren würde, würden wir die 750 auch nicht erhalten).
- Rn75 D.h. für dieses Jahr 2015 ist, ohne dass ich an die maßgebende Frage herankomme, mit Direktversicherungen letztlich die Sache unzulässig und müsste von uns als unzulässig abgewiesen werden.
- Rn76 Herr Dr. Rüter
- Rn77 Rüter Also heißt das, ich habe jetzt das Wort ?
- Rn78 Hesral Ja, selbstverständlich
- Rn79 Rüter Gut, erste Frage: wie heißen die beiden Ehrenamtlichen, wer ist wer?
Hesral Steht draußen an der Tür
Rüter Das ist schön, aber hier sitzen zwei, also wer ist wer?
Hesral Stehen beide an der Tür
Rüter Das ist schön, aber ich wüsste gerne, wer ist der Herr Türk-Berkhan ?
[Hr. Türk-Berkhan hebt den Finger]
Hesral Das ist der Herr /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| na also, /◀◀◀ ▶▶▶|
[VR Hesral versucht mehrmals weiter zu reden]
na also es geht doch,
es geht doch
Hesral und ich bin der /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| ich weiß wer Sie sind,
Hesral Wollen Sie noch wissen, wer von den beiden Damen Frau Kunz und Frau Reich-Malter ist ?
Rüter Nein, das kann ich mir inzwischen sortieren, wir hatten ja schon das Vergnügen
- Rn80 Rüter So, erster Kommentar zu Ihrem Tatbestand
Sie haben viele Dinge erzählt, die keinen interessieren in dem Verfahren, also mich jedenfalls nicht /◀◀◀
- Rn81 Hesral ▶▶▶| Der Tatbestand ... /◀◀◀
- Rn82 Rüter ▶▶▶| warten Sie, ich habe jetzt das Wort /◀◀◀ ▶▶▶|
würden Sie bitte mich mal nicht anmachen, ich habe das Wort, jetzt sind Sie mal still
Hesral ich bin der Leiter der Verhandlung, ich kann Ihnen das Wort entziehen
Rüter ja, das können Sie /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| und Sie /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| ja das können Sie, Sie können die Gesetze brechen, das ist völlig richtig
Hesral genau
Rüter ja, können Sie brechen /◀◀◀

- Rn83 Hesral ▶▶▶| ..., was wir in unserem Tatbestand erzählen, äh das bestimmen immer noch wir und nicht Sie, und wenn Sie das für rechtswidrig halten, können Sie das in einer Revision, äh, in einer Nichtzulassungsbeschwerde natürlich als Verfahrensverstoß rügen
- Rn84 Rüter Ich werde Sie nicht in einem Verfahrensverstoß rügen, sondern ich werde jetzt hier sagen, was es ist /◀◀◀ ▶▶▶|
Sie haben nämlich im Tatbestand behauptet, dass ich Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung bekommen habe, solche Einkünfte habe ich nicht (!). Sie haben gesagt, dass ich Kapitalzahlungen als Versorgungsbezug bekommen habe, habe ich nicht (!).
- Rn85 Sie haben die Rechtsbeugung der Richterin Wagner-Kürn wiederholt und davon gibt es nicht nur ein kleines Fehlerchen, wie Sie gerade vorhin gesagt haben, sondern es gibt von dieser Sorte 311 Rechtsbeugungen. 311, jede Rechtsbeugung Verbrechen; also von wegen kleine Fehlerchen, nicht wahr.
- Rn86 So und dann gibt es Verfassungsbrüche, Hochverrat gegen den Bund, und und und. Aber darauf beziehen Sie sich.
- Rn87 Und Sie beziehen sich auf Ihre Rechtsbeugungen, die Sie selbst fabriziert haben in der Vorphase zu dieser mündlichen Verhandlung.
- Rn88 Sie haben wieder angefangen „die Berufung ist nicht erlaubt“. Da gilt nicht, was Sie träumen, sondern es gilt was im Gesetz steht; und das haben wir x-mal und ausführlich durchgenommen und mehr ist hier nicht zu sagen.
- Rn89 Sie halten sich nicht ans Gesetz /◀◀◀
- Rn90 Hesral ▶▶▶| die Anträge, wenn Sie nicht mehr zu sagen haben.
- Rn91 Rüter Ich habe jetzt vor eine Erklärung zu verlesen /◀◀◀
- Rn92 Hesral ▶▶▶| darf ich sagen
- Rn93 Rüter Nein, was ich sagen will, sage ich selbst
So, und diese Erklärung, die gebe ich vollständig und wörtlich zu Protokoll
(zur Gerichtsassistentin:) Sie brauchen bitte nicht mitzuschreiben, ich gebe Ihnen das nachher schriftlich.
- Rn94 Hesral Da müssen Sie einen Antrag auf wörtliche Protokollierung stellen. Was in unserem Protokoll steht, bestimmt der /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| das Gesetz, weiter /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| da steht drin, dass wir ein Erklärungsprotokoll haben, wenn Sie genau nachlesen würden, und im Erklärungsprotokoll steht nicht der Wortbeitrag des Klägers und Berufungsklägers, genauso wie auch auf der andern Seite /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| sind Sie fertig, kann ich anfangen ?
Hesral Momentan ja,
Rüter Gut,
Erklärung des /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| Ich weise Sie jetzt darauf hin, dass man sich vor Gericht gebühlich verhalten muss, sollten Sie sich ungebührlich verhalten, wird ein Ordnungsgeld und möglicherweise auch ein strafrechtliches /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| jaja, ist schon recht /◀◀◀
Hesral ▶▶▶|
[der Vorsitzende diktiert für das Protokoll]
Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass ein ungebührliches Verhalten durch Ordnungsgeld und eventuell auch strafrechtlich geahndet werden wird, sollte dieses geschehen.
So; Ihre Erklärung

ca. 12:30 Uhr

- Rn95 Rüter vorher noch die Feststellung, schreiben Sie bitte ins Protokoll

*„Der Kläger stellt fest, dass das Gericht bewusst unwahre Behauptungen – der Volksmund nennt dies Lügen – die es nicht beweisen kann, in der Darstellung des Sachverhalts verkündet hat, Punkt“
So jetzt zur Erklärung*

Rn96 *„Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022 12:00 Uhr, Aktenzeichen: L 12 KR 179/22, L 12 KR 180/22, L 12 KR 325/22.*

*Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben
Teil I - die Beklagte“*

Rn97 Rüter **[Einschub, nicht in der schriftlich abgegebene Erklärung enthalten]**

Ich nehme an Sie da drüben

*So, erstens bin ich verwundert. Die Prozessbevollmächtigten für die Verfahren, die heute angekündigt sind, heißen Anna Limpert und Kathrin Matybe. Die Prozessbevollmächtigte Anna Limpert hat es offensichtlich nicht nötig, ihre Prozesse, die sie bevollmächtigt betreut, irgendwie zu begleiten. Da kommt dann ein Herr Huber stattdessen, nehme ich an, seltsam.
So ich fange an.*

Rn98 *„Ein Vertrag zwischen 3 Vertragsparteien (z.B. meine Kapitallebensversicherungen) umfasst entsprechend menschlicher Logik 3 Vertragsbeziehungen.*

Wenn Partei 2 mit Partei 1 eine Direktversicherung abgeschlossen hat, so folgt daraus nicht, dass auch die Vertragsbeziehung zwischen Partei 3 und Partei 2 eine Direktversicherung ist. Meine Kapitallebensversicherungen waren an die Direktversicherung zwischen dem Arbeitgeber und der Allianz Lebensversicherungs-AG gekoppelte private Kapitallebensversicherungen.

Die 3 Versicherungsscheine, die als Hauptbeweismittel der Beklagten seit 2015 zur Verfügung stehen, beweisen zweifelsfrei, dass das ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum) auf alle Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) jeweils mit der Bezahlung der Prämien an mich übergang und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist nicht mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung. Wer die Wortpaare „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang) nicht auseinanderhalten kann oder will und gleichzeitig über zu verbeitragende Einnahmen redet, beherrscht entweder die deutsche Sprache nicht oder er lügt und betriegt.

Aus Auszahlungen entstehen keine Einnahmen, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, da es keine Einnahmen sind - Grund 1, warum Sie sich nicht auf § 229 SGB V berufen können.

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt Abfindung (oder Kapitalabfindung). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum Sie sich zu Unrecht auf § 229 SGB V berufen.

1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 ist die einzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema. Denn ein Beschluss der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung, kann nicht bedeuten, dass das, was das Bundesverfassungsgericht dabei von sich gegeben hat, eine Entscheidung sei ... diese Entscheidung hat es ja gerade, meist mit viel Trara, verweigert.

Der Beschluss I BvR 1660/08 enthält ganz nebenbei in den Randnummern 12 bis 14 die entscheidende Festlegung, wann nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsbezug vorliegt.

Wer behaupten will, dass die Kapitallebensversicherungen einmalige Einnahmen von Versorgungsbezügen sind, der muss folgende Beweisdokumente vorlegen

1. Novierung der Anstellungsverträge, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen UND
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen UND
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Diesen Nachweis ist die Beklagte seit 2015 schuldig geblieben, was verständlich ist, denn es gibt diesen Nachweis nicht ... die juristisch Verantwortlichen der Beklagten lügen und betrügen.

Die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern – Vorstände, Mitglieder im Widerspruchsausschuss, Justiziere)

- die Vorstandsvorsitzenden Dr. Helmut Platzer (1999 – 02/2018) → Dr. Irmgard Stippler (ab 02/2018)
 - die Vorstände Hubertus Råde (08/2010 – 09/2019) → Stephan Abele (ab 10/2019)
 - die Mitglieder des Widerspruchsausschusses: Claus Herrmann, Dr. Peter Umfug, Stefan Motsch, Sebastian Lechner, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl, Simone Burger
 - die zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern befugten Justiziere aus dem Bereich „Recht“ der Zentrale der AOK Bayern,
 - also auch die hier „prozessbevollmächtigten“ Justiziarinnen Anna Limpert und Kathrin Matybe
- also auch die hier anwesende(n) Justiziarinnen

haben in den hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)
- den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)

Stattdessen nehmen Sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG), die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre Versicherten (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister) auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften,“

Rn99 Rüter [Einschub, nicht in der schriftlich abgegebene Erklärung enthalten]
In meinem Fall ein Drittel des Versicherungswertes und in vielen anderen Fällen auch.
Und das sind 50 TEuro, einfach mal so /◀◀◀

Rn100 Hesral ▶▶▶| Herr Dr. Rüter, ich muss Sie jetzt unterbrechen.
Wir können über alles reden, was sachdienlich ist, über das andere nicht.

Rn101 Hesral Ich habe Ihnen gerade gesagt, dass hier in diesem Verfahren 325 die Berufung nicht zulässig ist.

Rn102 Hesral Dann würde ich Ihren materiellen Vorteil, eine materielle Prüfung damit nicht verlieren, darf ich vom Prozessrecht her nicht. Dann würde ich doch diesen Vortrag, den Sie gerade verlesen haben doch weiter erklären im Verfahren KR 179/22 bringen, wo wir zur materiellen Frage kommen. Hier sind Sie, müssen Sie ..., dass das Ding doch zulässig sein sollte. Und wenn Sie das ..., dann könnten Sie, äh, Ihren Vortrag bringen, aber momentan schließlich geht da nicht raus, ich bitte Sie den Antrag zu stellen. Im Fall 179 kommen wir dazu, da können Sie das dann nochmal machen.

- Rn103 Rüter Wissen Sie, Sie nehmen mir das Wort zu gut Deutsch /◀ ◀ ◀
- Rn104 Hesral ▶ ▶ ▶ | genau, ich habe /◀ ◀ ◀
- Rn105 Rüter ▶ ▶ ▶ | und ich wiederhole, Sie behaupten /◀ ◀ ◀ ▶ ▶ ▶ | Sie behaupten, dass ich etwas verkünde, /◀ ◀ ◀ ▶ ▶ ▶ | was erst eintreten soll. Ich sage, ich rede /◀ ◀ ◀
- Rn106 Hesral ▶ ▶ ▶ | nein, Sie verkünden gerade etwas was hier im Rechtsstreit nicht mehr zu prüfen ist, weil zur fraglichen Sache komme ich nicht, weil die Sache unzulässig ist
- Rn107 Rüter Das behaupten Sie (!), aber das Gesetz behauptet das Gegenteil.
- Rn108 Hesral Gut, dann, äh, wir sind dazu berufen das Gesetz auszulegen und eine Entscheidung zu machen /◀ ◀ ◀
- Rn109 Rüter ▶ ▶ ▶ | Das ist ein Irrtum; Sie haben sich an die Verfassung zu halten
- Rn110 Hesral Ja, gut, äh sagen wir so, so eine prozessuale Konstellation wie hier, kommt ab und an mal vor, ist auch schon durchentschieden worden, es bleibt bei der Unzulässigkeit, einfach /◀ ◀ ◀
- Rn111 Rüter ▶ ▶ ▶ | Sie wiederholen, was wir /◀ ◀ ◀
- Rn112 Hesral ▶ ▶ ▶ | das stimmt nicht /◀ ◀ ◀
- Rn113 Rüter ▶ ▶ ▶ | Sie wiederholen das, was wir im Schriftverkehr schon hatten und da wussten Sie nicht mehr weiter /◀ ◀ ◀ ▶ ▶ ▶ | und sagen Sie /◀ ◀ ◀ ▶ ▶ ▶ | und jetzt fangen Sie wieder von vorne an /◀ ◀ ◀
- Rn114 Hesral ▶ ▶ ▶ | Moment mal, ich frage zum dritten Mal, haben Sie einen Antrag ?
- Rn115 Rüter Ja, der steht in der Klageschrift
- Rn116 Hesral In der Klageschrift. Jetzt sind wir im Berufungsverfahren, sodass ich diesen Klageantrag mit dem Zusatz den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 aufzuheben
- Rn117 Rüter Ich wiederhole, meine Anträge stehen in der Klageschrift und wir sind im Berufungsverfahren; und im Berufungsverfahren habe ich Ihnen schriftlich mitgeteilt, dass die Klagebegründung gleichzeitig die Berufungsklagebegründung ist, also stehen in dieser Berufungsklage meine Anträge, schriftlich fixiert seit – wollen Sie das Datum auch noch wissen – seit 15.03.2021.
- Rn118 Hesral Gut,
[der Vorsitzende diktiert für das Protokoll]
der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren, Punkt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid sowie die weiteren Bescheide rechtskräftig werden, Der Kläger wiederholt nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen. Ist das so ?
- Rn119 Rüter Nein
Hesral Nein ?
Rüter Nein, Sie haben gerade gesagt, der Kläger sollte den Antrag stellen, dass der Gerichtsbescheid aufgehoben wird.
Hesral man muss mal auch etwas zusätzlich
Rüter Ich sage Ihnen, der Gerichtsbescheid ist gesetzwidrig und Sie wissen es und deswegen muss der nicht aufgehoben werden, er ist gar nicht existent.
Es gelten die Gesetze
- Rn120 Hesral in der Bundesrepublik so nicht, man muss auch mal etwas /◀ ◀ ◀
- Rn121 Rüter ▶ ▶ ▶ | hinbiegen

- Rn122 Hesral *seine eigene Rechtsmeinung ein bisschen letztlich abklären mit den Dingen in der Rechtsprechung, die schon gelaufen sind.*
- Rn123 Rüter *Das ist falsch, in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland steht in Artikel 20 Absatz 3, dass Sie nach Gesetz und Recht zu entscheiden haben, und sonst nichts /◀ ◀ ◀ ... ▶ ▶ ▶ |*

Und in Artikel (ich bin noch nicht fertig) Artikel 97 Absatz 1 steht, dass Sie nach ihrer eigenen Meinung entscheiden sollen, aber Sie sich dabei an das Gesetz zu halten haben und dann tun Sie es doch einfach
- Rn124 Hesral *Das ist unser permanentes Bestreben. Deswegen haben wir, deswegen habe ich Sie auch darauf hingewiesen, wenn Sie meinen /◀ ◀ ◀*
- Rn125 Rüter *▶ ▶ ▶ | Ich meine nicht, es steht so im Gesetz /◀ ◀ ◀*
- Rn126 Hesral *▶ ▶ ▶ | der Bescheid sei letztlich nicht existent, wenn man jetzt diesen äh zugegangenen Gerichtsbescheid nimmt, so wie er jetzt in der Urschrift hier in der Akte hängt, ist er trotzdem, selbst wenn er Ihnen nicht zugestellt worden wäre, wäre er trotzdem existent. Er ist einfach da.*
- Rn127 *Ähm, die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurückzuweisen.*
- Rn128 *Können wir die Anträge nochmal wiederholen ?*
- Rn129 Gerichtsassistentin
Ja.
- Rn130 *Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageverfahren. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser Gerichtsbescheid sowie weitere Bescheide rechtskräftig werden. Der Kläger wiederholt nur den Antrag aus dem Klageverfahren stellen zu wollen. Die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurückzuweisen.*
- Rn131 Hesral *Ist das so ?*
- Rn132 Rüter *Es sind drei Anträge*
- Rn133 Hesral *Was heißt das, es sind drei Anträge ?*
- Rn134 Rüter *römisch I, römisch II, römisch III*
- Rn135 Hesral *Okay, also nach unseren Unterlagen ist das der Antrag, der auch im Gerichtsbescheid steht. Oder meinen Sie ?*
- Rn136 Rüter *Nein, mit Sicherheit nicht*
- Rn137 Hesral *Gut, okay, dann /◀ ◀ ◀*
- Rn138 Rüter *▶ ▶ ▶ | wissen Sie, was ich beantragt habe, ist Ihnen das überhaupt klar ?*
- Rn139 Hesral *Ja, durchaus*
- Rn140 Rüter *Ach das ist Ihnen klar, dann können Sie es doch diktieren.*
- Rn141 Hesral *Also wir haben, äh, im Klageverfahren haben Sie beantragt letztlich „Die Bescheide vom 04.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zur verurteilen auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.“*
- Rn142 Rüter *Das war ein Teil des Antrags, wie gesagt es gibt 3*
- Rn143 Hesral *Gut, dann ziehen wir uns jetzt zur Beratung zurück*

ca. 12:46 bis 12:48 Uhr Pause

Kläger übergibt die Erklärung mit Originalunterschrift an die Gerichtsassistentin

- Rn144 Hesral *Im Namen des Volkes verkünde ich in der Sache L 12 KR 325 aus 22 folgendes Urteil*
- Rn145 *I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 1590/20 wird verworfen
II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten
III. Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn146 *Unzweifelhaft ist ein Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 mit diesem Aktenzeichen existent. Äh, er ist bei uns in den Akten, äh, er ist uns vom Sozialgericht übermittelt worden. Eine Nichtigkeit ist nicht festzustellen.*
- Rn147 *Auch dann, wenn er rechtswidrig wäre, die Rechtswidrigkeit führt nicht zur Auflösung, äh, sondern einfach nur, dass er falsch ist, und müsste dann in der Berufungsinstanz eben aufgehoben werden. Das geht hier aber nicht, weil – ein kleiner Fehler ist drin, wie ich berichtet habe - es hätte ausgesetzt werden müssen, bis der Widerspruchsbescheid zum Jahr 2015 kommt.*
- Rn148 *Es ist trotzdem entschieden worden, aber wir haben hier die Berufungssumme von 750 Euro nicht erreicht, weil, wie man dann halt sagt, bei kleinen Beträgen geht der schnelle Rechtsweg nicht immer auf 2 oder auf 3 Instanzen, sondern bei kleinen Beträgen ist es halt auch mal so, wenn die erstinstanzliche Entscheidung auch nicht so doll ist.*
- Rn149 *Und damit war die Berufung, das heißt dann zu verwerfen das heißt das ist unzulässig.*
- Rn150 *Die Kostenentscheidung folgt dem Verfahrensausgang*
- Rn151 *Und warum wir hier die Revision zulassen sollen, erschließt sich mir nicht.*
- Rn152 *Gut, wenn Sie keine Pause brauchen, würde ich gleich weitermachen*
- ca. 12:51 Uhr
Also wir können weitermachen alle
- Rn153 Hesral *Gut, dann äh rufe ich auf die heutige Ladung im Rechtsstreit enthalten 326 aus 22, 327 aus 22, 328 aus 22 und 329 aus 22*
- Rn154 *ja äh, Dr. Arnd Rüter gegen AOK Bayern*
- Rn155 *In dem Verfahren, wir können die im letzten Verfahren Anwesenheit mitnehmen*
- Rn156 *Dann ergeht Beschluss: Die aufgerufenen Verfahren 326 bis 329 aus 22 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden*
- Rn157 *Ich habe sie jetzt nur zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden, nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung*
- Rn158 *Ja, gut, es geht hier um dieselbe Problematik, wieviel von den Zuzahlungen bekommt er zurück im Hinblick auf die Jahre 2016, 17, 18, 19*
- Rn159 *Es gibt wieder eigene Bescheide und eigene Gerichtsbescheide.
Dazu hören wir aber erst den Sachvortrag*
- Rn160 Kunz *Ich werde jetzt mal deutlich kürzer*
- Rn161 *Ich beschränke mich hier auch mal auf die rechtliche Problematik und erspare uns allen die Details der Zuzahlungseinzelberechnung. Also hier haben wir Bescheide vom 02.07.2020, also die Beklagte hat für die Berechnung des Erstattungsbetrages für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils in einzelnen Bescheiden die Zulassungsgrenze errechnet und dann auf Widerspruch des Klägers eine detaillierte Rechnung nachgereicht.*
- Rn162 *Den Widerspruch hat der Kläger auch hier mit Schreiben vom 23.08.2020 damit begründet, dass der Versorgungsbezug durch die Zahlungen der Allianz Lebensversicherungs-AG in Höhe von insgesamt 101,73 Euro pro Jahr, das heißt also auf 10 Jahre, also tausend, ähm, zu Unrecht als Einkommen angerechnet worden sei, solches Einkommen gäbe es nicht.*

- Rn163 *Wird umfangreich ausgeführt. Das haben Sie ja hier gerade auch nochmal in Ihrer Erklärung dargelegt.*
- Rn164 *Daraus folge, dass die persönliche Belastungsgrenze von 1% pro Jahr um 101,73 Euro zu hoch angesetzt worden sei.*
- Rn165 *Dann gab es zunächst einmal einen Teilabhilfebescheid vom 29.10.2020, wo dann die Beklagte einen Erstattungsbetrag von 36 Euro, weil hier die Renten nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu Unrecht anerkannt worden waren ...*
- Rn166 *und dann hat die Beklagte auch nochmal die Berechnung im Einzelnen aufgeführt und wie schon in dem Verfahren vorhin, eben die Bruttoaltersrente, den Versorgungsbezug aus der Kapitalisierung einer Lebensversicherung, sowie bei der Ehefrau zusätzlich das Arbeitsentgelt aus einer Geringfügigen Beschäftigung der Berechnung zugrunde gelegt und dann für jedes Jahr genau ausgerechnet, was hier im Zusammenhang mit den jeweils eingereichten Zuzahlungen zurückzuzahlen sei unter Berücksichtigung der Belastungsgrenze 1% und dass der Kläger und die Ehefrau chronisch krank sind.*
- Rn167 *Gut, und hat nun für jedes Jahr einen erstattungsfähigen Betrag errechnet, der aber nach Auffassung des Klägers eben um diese 101,73 Euro zu niedrig war, weil man ja nach seiner Auffassung eben die Kapitallebensversicherungen nicht mit hätte berücksichtigen müssen.*
- Rn168 *Der Kläger hat dann eben Klage zum Sozialgericht München erhoben, das hatten wir ja im Prinzip schon ausgeführt, dann hatte ich auch schon ausgeführt, dass sich das SG der Auffassung des Klägers in Bezug auf das Jahr 2016 angeschlossen hat und darauf ein im Gegenzug eine Nachzahlung von 101,73 Euro jährlich errechnete*
- Rn169 *und dass, dann nach Trennung der Verfahren hat das SG auch hier in diesem, für diese 4 Jahre jeweils mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 dem Begehren des Klägers vollumfänglich stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 02.07.2020 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 – die Daten stimmen für alle Jahre überein - auch insofern aufgehoben, als ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 Euro an Zuzahlungen für das Jahr 2016 (Klammer auf: und auch für die Jahre bis 2019) jeweils an den Kläger und seine Ehefrau zu erstatten sei.*
- Rn170 *Dann die Begründung, die ja im Hinblick auf die Formalien, die das Gericht bereits vorhin benannt hat, dass man per Gerichtsbescheid habe entscheiden können et cetera,*
- Rn171 *und dann hat das SG noch umfangreich ausgeführt im Hinblick auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.09.2007, wonach eben fiktive Bezüge bei der Berechnung der Belastungsgrenze nicht berücksichtigt werden dürften und deshalb es zu dem Ergebnis kam, dass die Belastungsgrenze eben zu hoch gesetzt waren ab dem Jahr 2016 und dann dem entsprechend für jedes Jahr ab 2016 der Zuzahlungsbetrag, wie beantragt um 101,73 Euro hier zu hoch angesetzt und zurück zu erstatten sei.*
- Rn172 *Das wurde dann letztlich rechtlich umfangreich ausgeführt. Ähm, genau.*
- Rn173 *Dann hat hier der Kläger, nicht die Beklagte wie zu vermuten war, sondern der Kläger hat Berufung eingelegt.*
- Rn174 *Die Beklagte hat die Entscheidung akzeptiert*
- Rn175 *Und dann kommt im Prinzip wieder genau die gleiche Argumentation wie die ebene, äh, dass hier Verfahrensfehler und Rechtsbrüche begangen worden seien und dann habe ich den Kläger mit Schreiben vom 05.09.2022 darauf hingewiesen, dass die Berufung kein zulässiges Rechtsmittel wäre, weil er nicht beschwert wäre, weil der Kläger genau das, was er beantragt hat, auch bekommen hat und in seinem Verständnis was mit der Berufung erreicht werden sollte.*
- Rn176 *Und daraufhin kam nochmal der Schriftsatz, den ich eben auch mal schon zitiert hab´, wo eben nochmal aufgeführt wurde, dass es sich hier um das Grundproblem des Versorgungsbezugs geht, äh gehe, und dass hier, ja quasi, die Urteile auch ausgeführt worden seien, dass der gesamte Versorgungsbezug im Jahr 2015 zugrunde zu legen sei, und dass man sich damit nicht einverstanden erklärt habe.*

- Rn177 *Soweit seine Beschwerden, genau. Das sind im Prinzip die Gründe auf denen wir /◀ ◀ ◀*
- Rn178 *Hesral ▶ ▶ ▶ | für die weiteren Jahre, ja
Nochmal zur Wiederholung: Ihnen geht es darum., dass bei diesen Zuzahlungen diese Hundertzwanzigstel dieser Lebensversicherung - Sie sehen ich habe gelernt, ich sage jetzt nicht betriebliche Versorgung - letztlich nicht eingerechnet wird in diese Zuzahlungen.*
- Rn179 *Das ist so Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, die sagen, bei dem Beitrag ist die Hundertzwanzigstel drin, wenn es aber um die Zuzahlungen geht, dürft ihr Nichts fiktiv anrechnen, diese Hundertzwanzigstel. Die hat er früher mal bekommen, da rechnet ihr's früher an, jetzt dürft ihr's nicht anrechnen.*
- Rn180 *Folglich hat das Sozialgericht mit seinem Gerichtsbeschluss letztlich die Beklagte verdonnert, letztlich mehr hier entsprechend mehr gleich mehr geleistete Zuzahlungen zu erstatten und gesagt, diesen Versorgungsbezug, also Hundertzwanzigstel aus der Versicherung dürft ihr nicht anrechnen,*
- Rn181 *die Rehabilitationsrente ist bereits vorher im Verwaltungsverfahren rausgerechnet worden, sodass aus meiner Sicht letztlich der Kläger mit dem, was er geklagt hat, letztlich voll gewonnen hat.*
- Rn182 *Darum stellt sich die Frage, was will der Kläger in der Berufung,*
- Rn183 *da könnte höchstens die Beklagte in Berufung gehen, die ist letztlich verdonnert worden, hat's nicht getan, weil sie auch insgeheim ein Bandel an Fehlentscheidung hat, und darum nachgegeben hat, und äh hat dann gesagt: na gut, ist so, müssen wir unser Computerprogramm bisschen bereinigen*
- Rn184 *und haben wir im ersten Teil heute ein, äh, einen Beitragsbescheid aus Juli 2020, äh, wo die, der seit Januar 2020 geltende Freibetrag, war nicht die AOK, war 'ne andere Kasse, letztlich nicht berücksichtigt worden ist, die haben wahrscheinlich davon noch nichts gehört, und so, das war natürlich dann auch kein Recht, haben sie aber dann im Verfahren dann anders erfahren dann, klar, gut*
- Rn185 *Und so frage ich mich, was kann ich für Sie hier noch tun
Da liegt jetzt diese Unzulässigkeit dieser Berufungen liegt jetzt nicht an einer nicht erreichten Berufungssumme, die Berufungssumme, die Beschwerneis ist bei Null, Sie sind nicht mehr beschwert, Sie haben sozusagen voll Recht gekriegt in der ersten Instanz, und dann kann man nicht mehr in Berufung gehen, wenn man es trotzdem tut, ist es unzulässig*
- Rn186 *Herr Dr. Rüter, bitte*
- Rn187 *Rüter Habe ich jetzt das Wort ?*
- Rn188 *Hesral Ja, selbstverständlich , immer wenn ich Ihren Namen /◀ ◀ ◀*
- Rn189 *Rüter ▶ ▶ ▶ | ja das weiß man nicht so genau, vorhin hatte ich es auch nicht so lange*
- Rn190 *also, die Antwort auf Ihre Frage: was will der Kläger
Er will, dass sich die Beklagte und Sie auch an die Gesetze halten.*
- Das geht schon mal damit los, dass Sie die Anträge für die Jahre 2015 bis 2019 in zwei Pakete zerlegen. Ich habe eine Klage erhoben und Sie wissen ganz genau, warum die Richterin Wagner-Kürn die zerlegt hat. Damit Sie mit Ihren 750 Euro rumwedeln können, weil im Gesetz steht nämlich: wenn diese Klage eine Rückerstattung von mehreren Jahren betrifft, dann gilt das gar nicht mit diesen 750 Euro, sprich: der Kläger will, dass Sie die Gesetze einhalten, mehr nicht.*
- So, und zu Ihren Vortrag ist wieder anzumerken, Sie wiederholen Dinge, die Sie nicht beweisen können und die die Beklagte nicht beweisen kann. Sie wiederholen die Rechtsbeugungen der Richterin Wagner-Kürn und Sie wiederholen Ihre eigenen Rechtsbeugungen, die im Vorfeld des Verfahrens hier bereits stattgefunden haben. Mehr ist nicht zu sagen*
- Sie können ins Protokoll schreiben: Der Kläger stellt fest, dass das Gericht unwahre Behauptungen im Tatbestand unterbringt, die es nicht beweisen kann /◀ ◀ ◀*

- Rn191 Hesral ▶▶▶| gut /◀◀◀
- Rn192 Rüter ▶▶▶| und offensichtlich auch nicht beweisen will /◀◀◀
- Rn193 Hesral ▶▶▶| nochmal, Streitgegenstand war in erster Instanz ihr Begehren, diese Einhundertzwanzigstel aus der Kapitalzahlung für das Jahr 2016, dann natürlich auch für die folgenden Jahre, nicht in die Zuzahlungen nicht hinein zu projizieren.
- Rn194 Aus welchen Gründen das von der Sozialrichterin dann gekippt wurde, ist im Endergebnis, was Ihre Beschwerde im hiesigen Verfahren angeht, völlig egal.
- Rn195 Sie hat gesagt, ja das ist ein betrieblicher Altersversorgungsbezug, aber das BSG hat gesagt, das ist fiktiv im Jahr 2016, folglich ist das nicht einzurechnen. Ob das mit dem richtigen Argument nicht eingerechnet wurde, ist völlig egal.
- Rn196 Hauptsache ist für Ihre Beschwer im Berufungsverfahren, dass die Sozialrichterin Ihnen Recht gegeben hat, insofern, dass das nicht einzurechnen ist.
- Rn197 Mit der Verbindung, äh, habe ich ja schon im letzten Verfahren gesagt, die Richterin darf das trennen, das ist ihr, ihr Recht /◀◀◀
- Rn198 Rüter ▶▶▶| das ist nicht ihr Recht, im Gesetz steht was anderes /◀◀◀
- Rn199 Hesral ▶▶▶| doch das ist ihr Recht /◀◀◀
- Rn200 Rüter ▶▶▶| nein das ist nicht ihr Recht /◀◀◀
- Rn201 Hesral ▶▶▶| sie darf nur nicht willkürlich trennen /◀◀◀
- Rn202 Rüter ▶▶▶| eben /◀◀◀
- Rn203 Hesral ▶▶▶| aber die trennenden Bescheide gibt's mit unterschiedlichen Berechnungen. Dann ist eine Trennung anhand dieser Bescheide sicherlich nicht Unrecht
- Rn204 Und damit befrage ich Sie nochmal, Sie haben den Klageantrag, so wie er im SG Gerichtsbescheid ist, und darüber ist entschieden worden, haben Sie bekommen,
- Rn205 sollten Sie noch weitere Anträge oder weitere Anliegen haben, die nicht in diesem Verfahren drin sind, müssten Sie zum SG gehen, ich kann nur über das entscheiden, was der Gerichtsbescheid entscheidet
- Rn206 und da sind Sie nicht beschwert.
- Rn207 Das heißt, ich weise darauf hin, dass wir diese Sachen als unzulässig zurückweisen und diesmal verlange ich von Ihnen, dass Sie eine ausreichende Einsichtsfähigkeit haben zu erkennen:
- Rn208 Wer 10 Euro einklagt und er bekommt vor Gericht Recht und er bekommt die 10 Euro, dass er dann nicht in Berufung gehen kann und sagen, ich will noch irgendetwas anderes, die Feststellung, dass dieses rechtsbeugende Verhalten, was auch immer, nicht mehr stattfindet. Er hat ja 10 Euro bekommen und damit ist es unzulässig
- Rn209 und äh, wenn Sie das nicht tun, dann äh, kann es sein, dass der Senat - das ist eine Entscheidung des Senates – letztlich sogenannte Rechtsmissbrauchskosten auferlegt, d.h. es gilt - das Sozialgerichtsverfahren ist kostenfrei, es sei denn, man ist bei Gericht und kriegt den Hinweis, dass man doch nicht Recht hat und dass die Fortführung des Rechtsstreites als Missbrauch angesehen wird – dann kann der Senat letztlich Gerichtskosten auferlegen, das soll ja nicht immer kostenlos sein und damit müssten Sie hier rechnen, wie gesagt, ob der Senat das entscheidet, weiß ich nicht, ich bin aber von Gesetzes wegen - das Ganze steht in 192 SGG - verpflichtet vorher Ihnen das zu sagen.
- Rn210 Ja,
 [der Vorsitzende diktiert für das Protokoll]
 der Vorsitzende weist darauf hin, dass äh die in der Berufung angefochtenen Gerichtsbescheide für die Jahre 2016 bis 2019 dem Klageantrag des Klägers stattgaben, sodass er in der Berufungsinstanz nicht mehr beschwert ist.
 Daher wird die Berufung voraussichtlich, werden die Berufungen voraussichtlich zu verwerfen sein. Der Kläger, der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat die Fortführung dieser Berufungsverfahren über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung im

Sinne des 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte.

- Rn211 Gut, jetzt ist die Frage, was wollen Sie machen ?
Wollen Sie jetzt die Berufungen zurücknehmen oder wollen Sie die Anträge stellen ? /< < <
- Rn212 Rüter > > > | ich würde /< < <
- Rn213 Hesral > > > | sie können jetzt auch nicht länger,
jetzt auch in Zahlen, das Gesetz sagt 225 Euro in der Berufungsinstanz pro Rechtsstreit ist mal in Ordnung, darüber muss man was letztlich begründen, aber bis 225 Euro läuft die Geschichte durch. Ja, das heißt, das wären dann 4 mal 225 Euro,
- Rn214 äh, ich finde es ein wenig komisch, wie erklären Ihnen das und Sie sagen irgendetwas von Rechtsbeugung, von Lügen und so weiter,
- Rn215 Sie müssen sich an die Bescheid-Gegenständlichkeit halten und wenn da drinsteht: sie wollen 10 Euro haben und Sie bekommen die 10 Euro, ist die Sache in der Berufungsinstanz letztlich unzulässig, auch wenn Sie die 10 Euro aus Gründen bekommen haben, die Sie haben können. Und wenn Sie andere Gründe hätten, darauf kommt es nicht an, sondern es ist nur auf den Tenor abzustellen.
- Rn216 Ja, Herr Dr. Rüter
Wollen Sie mit der Corona mal draußen beraten oder wollen Sie ´ne Pause machen ?
- Rn217 Rüter Was soll denn der Quatsch /< < <
- Rn218 Hesral > > > | es ist Quatsch, stellen Sie irgendwelche Anträge oder /< < <
- Rn219 Rüter > > > | die Anträge brauche ich nicht zu stellen, die stehen bereits in der Klage, das wissen Sie, wiederholen Sie:
- Rn220 1. die Anträge stehen in der Klage, die beim Sozialgericht /< < < > > > | warten Sie ich rede, die beim Sozialgericht gestellt wurde und die auch die auch die Berufungsklage darstellt.
- Rn221 2. zu den Gerichtsbescheiden Versuch eines Zitates: „ist rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt ein Gerichtsbescheid als nicht ergangen“, Zitat aus dem Gesetz, gilt auch für Sie.
- Rn222 3. was Sie hier vorgeführt haben gerade, ist die Erfüllung des Straftatbestandes „Nötigung“
- Rn223 Schreiben Sie es bitte ins Protokoll, „Nötigung“
- Rn224 Hesral Gut, dann machen wir jetzt wieder
- [Diktat für das Protokoll]
- Rn225 Der Kläger hält durch den Vortrag des Vorsitzenden den Tatbestand des Straftatbestandes der Nötigung für erfüllt, der Kläger weist auf die in seinem, in seinen Berufungseinlegungsschriftsätzen gestellten Anträge, die den Anträgen in den Klagen entsprechend hin und stellt diese auch in der Berufungsinstanz
- Rn226 Gerichtsassistentin
Moment, „entsprechend hin“, „den Klagen entsprechend hin“, „entsprechend“ ?
Hesral die in den Berufungseinlegungsschriftsätzen /< < <
Gerichtsassistentin > > > | „gestellten Anträge in den Klagen /< < <
Hesral > > > | die in den Berufungseinlegungsschriftsätzen hin, dort werden die Anträge entsprechend den Klageanträgen gestellt,
äh, der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Aufhebung des Gerichtsbescheides beantragt werden sollte, um einen Eintritt der Rechtskraft zu verhindern.
Der Kläger bleibt bei seinen Anträgen
Gut, die Beklagtenvertreterin beantragt, die Berufungen zurückzuweisen
So, dann wiederholen wir die Anträge
Gerichtsassistentin
Der Kläger hält durch den Vortrag des Vorsitzenden den Straftatbestand /< < <
Hesral > > > | das ist kein Antrag, das ist eine Feststellung
[sie reden beide völlig chaotisch durcheinander]
/< < < > > > |

Hesral ▶▶▶| der Kläger stellt die in seinen Berufungseinlegungsschriftsätzen gestellten Anträge.
Komma, die den Klageanträgen entsprechen
[sie reden weiterhin völlig chaotisch durcheinander und versuchen einen Protokolltext zu fabrizieren]
/◀◀◀ ... ▶▶▶|

Rn227 Hesral ist das so ?
[der VR Hesral wartet keine Antwort ab]
gut

Dann schließe ich, vorgelesen und genehmigt, dann schließe ich die mündliche Verhandlung.

Rn228 Ich weise nochmal auf das Kostenrisiko hin, 4 mal 225 Euro.
Ob es der Senat verhängt oder nicht, weiß ich nicht
Das weiß ich erst, wenn ich wieder rauskomme

ca. 13:16 bis 13:24 Uhr

Rn229 Hesral Im Namen des Volkes verkünde ich im Verfahren L 12 KR 326 aus 22, das ist das Jahr 2016, im Namen des Volkes folgendes Urteil

Rn230 I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 668 aus 22 wird verworfen
II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt
III. Die Revision wird nicht zugelassen

Rn231 Ich fahre mit dem Jahr 2017 fort, das ist das Verfahren L 12 KR 327 aus 22, es ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil

Rn232 I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 669 aus 22 wird verworfen
II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten. Punkt
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von 225 Euro gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt
III. Die Revision wird nicht zugelassen

Rn233 Für das Jahr 2018, das ist das Verfahren L 12 KR 328 aus 22, ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil

Rn234 I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 670 aus 22 wird verworfen
II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten. Punkt
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt
III. Die Revision wird nicht zugelassen

Rn235 Und last not least, das Jahr 2019, betreffend das Verfahren L 12 KR 329 aus 22, ergeht im Namen des Volkes folgende Urteil

Rn236 I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 S 17 KR 671 aus 22 wird verworfen
II. Die Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten.
Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt
III. Die Revision wird nicht zugelassen

Rn237 Bitte nehmen Sie Platz

Rn238 Ich begründe äh, diese Urteile letztlich äh gemeinschaftlich, es gibt zwar 4 getrennte Urteile und 4 Begründungen, die natürlich von den Zahlen abgesehen letztlich nichts Anderes sein werden

- Rn239 *Äh, der Kläger hat in der ersten Instanz letztlich wie im Widerspruchsverfahren letztlich begehrt, die fiktiv mit einem Einhundertzwanzigstel pro Monat eingerechneten Einnahmen aus der Kapitallebensversicherung für seine Zuzahlungen nicht anzurechnen,*
- Rn240 *dem ist das Sozialgericht voll gefolgt und hat dem Kläger, letztlich die Beklagte entsprechend verurteilt*
- Rn241 *Es kommt nicht darauf an, ob die Gründe, die, warum dieses ergangen ist, möglicherweise dem Kläger nicht gefallen, sondern es kommt nur auf den Tenor an, der da sagt, dass äh die Zuzahlungen der Bemessungsgrundlage entsprechend zu reduzieren.*
- Rn242 *Damit hat der Kläger, ausgehend von seinem Antrag, der auch bereits im Widerspruchsverfahren gestellt war, letztlich voll obsiegt*
- Rn243 *Eine Berufung ist dann unzulässig, weil eine Beschwerde nicht vorliegt. Wer dann trotzdem Berufung äh letztlich erhebt und durchzieht muss damit rechnen, dass die Berufung verworfen wird*
- Rn244 *und dieses war im Gegensatz zum Verfahren 325 äh haben wir gesagt, das muss der Kläger an dieser Stelle einsehen. Wir haben es einfach gemacht, wir haben gesagt, auf die Gründe, warum du die 10 Euro kriegst, das Beispiel mit den 10 Euro, 10 Euro einklagen und 10 Euro gewinnen, Kasse verurteilt die 10 Euro zu zahlen. Warum Du die 10 Euro kriegst ist an dieser Stelle letztlich egal, Du bist nicht beschwert, weil Du deinen Tenor bekommen hast.*
- Rn245 *Das muss äh der Kläger einsehen, diese objektive Fortführ des rechtsmissbräuchlichen Fortführung nach äh nach Hinweis, dazu bräuchte es eine subjektive Einsichtsfähigkeit des Klägers. Wir haben den Kläger für in der Lage gehalten letztlich doch aufgrund seiner psychischen und physischen Konstitution das einzusehen, hier einen entsprechenden Satz zu machen, um zu erklären die Berufung nicht fortführen zu wollen, das hat er nicht getan. Folglich müssen wir irgendwann mal äh, es ist nicht unsere Aufgabe völlig unzulässige Berufungen zu bearbeiten, haben wir hier mal äh die Bremse gezogen und haben ihm nahegesetzt uns die Gerichtskostenkasse letztlich äh hier äh zu Lasten des Herrn Dr. Rüter beteiligen.*
- Man muss ja immer sehen, bei so einer unzulässigen Berufung, jeder unzulässigen Berufung viel Staatsmittel da dranhängen, beim Amtsgericht und beim Landgericht werden die immer Kosten zahlen müssen, hier ist alles kostenlos, aber nur dann, wenn man sagt, so Freunde jetzt ist das so unbegründet oder so unzulässig, dass Du es einsehen müsstest. Und wenn ich es dann nicht tue, dann gibt es einfach entsprechende Gerichtskosten.*
- Warum ich äh die Revision zulassen sollte, wenn der Kläger letztlich alles bekommen hat, ist äh und die Berufung unzulässig ist, äh gibt es kein Argument dafür und deswegen war so äh zu entscheiden.*
- Die Geschädigten haben die Möglichkeit in jedem dieser Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht in 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe letztlich einzulegen.*
- Ja, gut, wir haben jetzt noch zwei Verfahren, die wollen wir auch letztlich ähm bearbeiten, aber zuerst ... eine kleine technische Pause von 5 Minuten ...*

ca. 13:35 bis 13:40 Uhr

- Rn246 Hesral *Ich rufe auf den Rechtsstreit L 12 KR 179 aus 22, äh erschienen wie im letzten Verfahren, das ist klar*
- Rn247 *dann äh, wird äh der Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2022, eingegangen am 17.10.2022 in Abschrift an die Beklagte übergeben, ... ist schon erfolgt*
- Rn248 Hesral *äh, das müssen wir dann auch noch /◀◀◀ ... ▶▶▶|
Hier geht es, da war doch diese Erklärung des Klägers /◀◀◀
Gerichtsassistentin
▶▶▶| die hat die Berichterstatterin*

- Hesral *ach so, die müssen wir dann noch raus..., weil, hier passt die hinein., gut, erinnern Sie mich dann*
- Rn249 *Hier geht es um die Verbeitragung von Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen und Ausführung der Beitragsbescheide bzw. Feststellung der Nichtigkeit*
*Die Sache ist ein bisschen schwierig, jetzt dem Sachvortrag zu folgen,
Wir haben ein paar Bescheide, über die können wir in der Sache reden, materielle Prüfung können wir rein,*
- Rn250 *dann haben wir ein paar Bescheide, die sind schon mal in einem früheren Verfahren letztlich abgeurteilt worden vor dem 4. Senat und es gilt immer der Grundsatz letztlich, dann ist Rechtskraft eingetreten. Dann kann ich letztlich nicht ein zweites Mal deswegen klagen.*
- Rn251 *Aber zumindest mal den Sachvortrag.*
- Rn252 Kunz *Der Kläger begehrt eine Entscheidung darüber, ob die Beklagte zu Recht auf eine einmalig ausgezahlte Leistung aus 3 Kapitallebensversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben hat.*
- Rn253 *Der Kläger ist 1950 geboren und seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Beklagten pflichtversichert. Er bezieht seit dem 01.12.2014 eine Altersrente von der DRV*
- Rn254 *und jetzt gehen wir erstmal zur Historie vorher. für den Zusammenhang, dass die Allianz Lebensversicherung, der Beklagten den Hinweis gegeben hat, auch sogar eine Mitteilung übersandt hat auf Kapitalzahlungen aus betrieblicher Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 Euro zum 01.02.2015 und zum 01.11.2015 kam dann eben nochmal 62.325,86 Euro dazu.*
- Rn255 *Daraufhin hat die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 28.01.2015 dem Kläger, auch im Namen der Pflegekasse mitgeteilt, dass diese Kapitalleistung von knapp 40 Teuro der Beitragspflicht der Kranken-/Pflegeversicherung unterliege, der wurde dann mit Einhundertzwanzigstel per Monat verbeitragt und der monatliche Beitrag betrage 58,62 Euro. Das bezog sich sowohl auf Krankenversicherung und auch auf die Pflegeversicherung.*
- Rn256 *Dagegen erging Widerspruch, der wurde dann zurückgewiesen und gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage erhoben und diese Klagen wurden dann unter dem Aktenzeichen im Hinblick auf Krankenversicherungsbeiträge unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482 aus 15 geführt und im Hinblick auf die Pflegeversicherungsbeiträge, weil die rechtliche Grundlage die gleiche ist, unter dem Aktenzeichen S 2 P 159 aus 15.*
- Rn257 *Ähnliches haben wir wieder mit dem Bescheid vom 30.10.2015, also diese zweite Versicherung oder die zweite und dritte Versicherung, betraf die ca. 62 Teuro. Auch hier gab es die beitragspflichtigen Einnahmen, die sich auf 120 Monate verteilten und insgesamt beliefen sich dann die monatlichen Einkünfte auf 847,75 Euro.*
- Rn258 *Auch hier wieder ... die dann verbeitragt wurden. Auch hier erging dann Widerspruch, der dann zurückgewiesen wurde. Auch hier erging Klage des Klägers und diese Klagen wurden dann hinsichtlich der Beiträge zur Krankenkasse unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267 aus 16 und gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 74 aus 16.*
- Rn259 *Dann hat das Sozialgericht, die 2. Kammer des Sozialgerichts München, bei der ja alles anhängig war, ähm, einen Unterwerfungsvergleich zum Aktenzeichen S 2 P 74/16 vorgeschlagen, den der Kläger aber abgelehnt hat.*
- Rn260 *Aus irgendwelchen Gründen, die jetzt nicht mehr nachvollziehbar sind, hat dann das SG aber dieses Verfahren S 2 P 74 aus 16, also in Bezug auf die Pflegeversicherung als erledigt angesehen, da ist also die Rechtsnatur gewandert ... und hier wieder hochgekommen, sozusagen.*
- Rn261 *Und im Hinblick auf die Krankenversicherungsbeiträge sowie die Pflegeversicherungsbeiträge im Hinblick auf die erste Versicherung, hat dann mit Urteil vom 06.07.2017 die Streitsachen, die ausgestanden haben, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen.*

- Rn262 *Dann gab es zwischenzeitlich weitere Beitragsbescheide, da sich die Beiträge ja von Jahr zu Jahr ändern, können, da war ein Beitragsbescheid vom 21.01.2017, hier wurde auch Widerspruch erhoben, und die Beklagte den Widerspruch dann mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen hat*
- Rn263 *und dieser Bescheid spielt dann sowohl in diesem Verfahren als auch in dem nächsten Verfahren L 12 KR 180 aus 22 eine Rolle.*
- Rn264 *Dann haben wir noch einen weiteren Bescheid vom 29.01.2019. In diesem wurde die Beitragssätze ab 01.01.2019 festgelegt. Auch dagegen erging ein Widerspruch und ein Widerspruchsbescheid, und ähm*
- Rn265 *die Berufung des Klägers, die er gegen das Urteil des Sozialgerichts München erhoben hatte, ist dann von der damals zuständigen 4., von dem damals zuständigen 4. Senat unter dem Aktenzeichen L 4 KR 568 aus 17 mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen worden.*
- Rn266 *Und in diesem Urteil hat dann das LSG erst einmal klargestellt, was jetzt eigentlich Gegenstand dieses Berufungsverfahrens war, und zwar, die ursprünglichen KR-Verfahren, nämlich S 2 KR 482 aus 15 und S 2 KR 267 aus 16, sowie das eine SG-Verfahren S 2 P 159 aus 15 bezogen auf den ersten Bescheid. Das Verfahren S 2 P 74 aus 16 sei nicht Gegenstand des Verfahrens, da hier überhaupt noch keine Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorliege und außerdem diesen Bescheiden bzw. diesem Verfahren sei auch noch streitgegenständlich nach § 96 SGG die weiteren Beitragsbescheide, die automatisch Gegenstand des Verfahrens werden, ...lägen inzwischen vor, und äh, aber nur soweit sie die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge betreffen würden, weil in Bezug auf die Pflegeversicherungsbeiträge, diese ja quasi diesem Verfahren, was noch beim SG ruht, ja quasi zuzuordnen waren.*
- Rn267 *Und inhaltlich hat das LSG dann festgestellt, dass das Sozialgericht zu Recht festgestellt habe, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen den 3 bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahmen gemäß § 229 SGB V Abs. 1 Satz 1 ... und die Beiträge entsprechend zu Recht erhoben wurden.*
- Rn268 *Dieses Urteil des LSG ist rechtskräftig geworden,*
- Rn269 *nachdem der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht erklärt hatte, eine ... vermeintlich angenommene Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt zu haben, und auch nicht habe führen wollen.*
- Rn270 *Und das Verfahren S 2 P 74 aus 16 ist weiterhin beim SG München anhängig.*
- Rn271 *Jetzt kommen wir zu dem Aktuellen zurück*
- Rn272 *Am 07.08.2019, also sozusagen während der beiden Berufungsverfahren, die damals beim 4. Senat noch anliegend waren, hat der Kläger die diesem Berufungsverfahren zugrundeliegende Klage S 17 KR 2046 aus 19*
- Rn273 *und hat dort Anträge gestellt und zwar die Aufhebung der Bescheide vom 28.01.2015, das war der erste, die erste Lebensversicherung, 30.10.2015, das waren die beiden nächsten Lebensversicherungen, 27.01.2016, 21.01.2017, 29.01.2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom das war der Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019, also diese aufzukündigen und die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte, sowie die Verpflichtung der Beklagten entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zzgl. Der gesetzlichen Basis zurück zu erstatten.*
- Rn274 *Als Begründung wurde dann die allen bekannte Problematik wiederaufgeführt, die auch schon in dem LSG-Verfahren eine Rolle gespielt hat, nämlich, dass es sich hier nicht um eine betriebliche Altersversorgung handele.*
- Rn275 *Wegen der rechtlichen genannten Bescheide hat dann der Kläger auch hier in den vorherigen Verfahren verschiedenen Verfahrensverstöße geltend gemacht, die Prozessfähigkeit der Beklagten angezweifelt und sich geweigert die Rechtsgültigkeit der Generalterminsvollmachten anzuerkennen.*

- Rn276 *Er wandte sich zudem gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid, die das SG mittlerweile angekündigt hatte und forderte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.*
- Rn277 *Zudem kamen umfangreiche Ausführungen über Rechtsverstöße auch strafrechtlicher Art gegen die Kammervorsitzende und die Mitarbeiter der Beklagten und des Bayerischen Landessozialgerichts zu den Akten.*
- Rn278 *Dann gab es einen weiteren Beitragsbescheid vom 28.01.2021, der auch wieder diese Versorgungsbezüge miteinberechnet hatte, und zwar geht es hier um die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2021 geändert, weil sich der Beitragssatz geändert hat.*
- Rn279 *Dann wurden zwischenzeitlich sogenannte Leistungsbescheide gegen den Kläger erteilt, weil er nämlich seine rückständigen Beiträge, sonstigen Rückstände und Mahngebühren zwischenzeitlich nicht gezahlt hatte*
- Rn280 *und dann hat die Beklagte mit den widersprüchlichen Bescheid vom 28.01.2021 und 21.04.2021, also da wurden Beitragsbescheide und Leistungsbescheide vermischt in einem Widerspruchsbescheid, den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 zurückgewiesen.*
- Rn281 *Klage dagegen wurde nicht erhoben.*
- Rn282 *Dann hat der Kläger im Laufe des Klageverfahrens noch einen weiteren Leistungsbescheid über rückständige Beiträge, sonstige Rückstände und Mahngebühren eingereicht, den Widerspruchsbescheid dagegen, seine Kommentare hierzu zu den Akten gegeben und eine Stellungnahme der Beklagten zu den Schreiben verlangt. Die Beklagte hat dieses zur Kenntnis genommen.*
- Rn283 *Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 hat das Sozialgericht dann den Kläger darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Klage gegen diesen Leistungsbescheid ausdrücklich nicht erfolgt sei und eine Klagemöglichkeit nunmehr verfristet sei.*
- Rn284 *Und dann, ja nun gab es einen Beitragsbescheid für das Jahr 2022 auf genau den gleichen Grundlagen, wieder Einhundertzwanzigstel usw., wo der Beitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auch hier erging wieder Widerspruch des Klägers,*
- Rn285 *darüber gibt es aber keinen Widerspruchsbescheid, der sei von der Krankenkasse zurückgestellt worden.*
- Rn286 *Das Sozialgericht hat dann die Klage, am - wie gesagt die am 04.08.2019 erhobene Klage, nur da sind wir jetzt gerade – mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 abgewiesen*
- Rn287 *und hat zunächst einmal zu den ganzen Formalien, zu dieser Vollmacht zur Entscheidung per Gerichtsbescheid Stellung genommen und dann zusätzlich erachtet, dass ... sozusagen gemacht hat, und dann festgestellt zunächst einmal, jetzt nochmal den Klageantrag sowohl auf Nichtigkeit als auch auf Aufhebung der Bescheide hat das Gericht festgestellt, das widerspricht sich gegenseitig, entweder ist etwas nichtig oder ich hebe es auf, und wenn etwas nichtig ist, muss ich es nicht aufheben, und deshalb sei der Antrag, es sind auch keine Gründe da, die vorliegen, warum die Bescheide nichtig sein sollten, also praktisch gar nicht existent sein sollten und deshalb sei dieser Antrag unzulässig*
- Rn288 *und bzgl. der Krankenversicherungsbeiträge sei es eine Frage der Rechtsfähigkeit, wegen doppelter Rechtsanhängigkeit sei die Klage unzulässig, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet und zwar wird das vom SG dann so argumentiert, dass eben über die Klage oder über die Bescheide, die der Kläger ausdrücklich genannt hatte, ja längst schon das LSG schon längst entschieden hatte, die Nichtzulassungsbeschwerde nicht erhoben war, d.h. die Bescheide waren einfach schon bestandskräftig und rechtskräftig, also mehr geht nicht.*
- Rn289 *und dann hat es nach § 96 nochmal klargestellt, dass eben ein neuer Verwaltungsakt eben dann Gegenstand des Klageverfahrens wird, wenn danach ein Widerspruchsbescheid ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert und ergänzt, und das gilt eben aber nur für Beitragsbescheide, weil nämlich Beitragsbescheide, in denen man die Beiträge für die voran*

gegangenen Zeiträume abändert, also nicht die Leistungsbescheide, die ja was Anderes sind im Verfahren, genau.

- Rn290 *Und dann hat das SG genau ausgeführt, dass der Bescheid vom 28.01.2015 und der Bescheid vom 30.10.2015 Klagegegenstand in den Verfahren S 2 KR 482 aus 15 und S 2 KR 267 aus 16 gewesen seien hinsichtlich der Krankenversicherung und hinsichtlich der Pflegeversicherung in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen S 2 P 159 aus 15 dem entsprochen habe, und das Verfahren S2 P 74 aus 16 ja noch nicht entschieden sei und dann sei eine erneute Klage wegen Verbots doppelter Rechtsanhängigkeit unzulässig.*
- Rn291 *Der Beitragsbescheid vom 27.01.2016 war auch mit einem Widerspruchsbescheid ergangen, und Gegenstand des Klageverfahrens damals geworden. Genau das gleiche gelte für die Beitragsbescheide vom 21.01.2017 sowie, ähm den zweiten Bescheid betreffend das Jahr 2019. Alle diese seien Gegenstand des Berufungsverfahrens, respektive der Kläger hätte damals bei einem späteren Beitragsbescheid auf Klage entscheiden müssen, aber über die sei schon entschieden und man könne nicht gegen diese Klagen nochmals klagen, genau.*
- Rn292 *Und soweit die Bescheide die Pflegeversicherung betreffen, die Gegenstand der Verfahren geworden seien, seien diese nicht zu beanstanden.*
- Rn293 *Die Bescheide der Beklagten bzgl. der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 847,75 Euro entsprechen geltendem Recht und der Sachlage und seien nicht zu beanstanden*
- Rn294 *und Renten der betrieblichen Altersversorgung zählten nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu den beitragspflichtigen Einnahmen und das Gericht schließe sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts umfänglich an*
- Rn295 *Ja gegen dann, äh, Berufung zum Landessozialgericht, da gab es auch erstmal ein kleines Prinzipproblem, weil die Berufung erst verspätet eingereicht wurde, allerdings lag das nicht daran, dass der Kläger nicht rechtzeitig abgeschickt hatte, nachdem der Kläger nachgewiesen hatte, dass er die Berufungsschrift rechtzeitig abgeschickt hatte, sondern das hat ganz einfach an der Post gelegen. und dann haben wir danach die Berufungsschrift mit Beschluss vom 06.07.2022 von Amts nach § 67 SGG wegen wiedereingesetzt in die Berufungsfristen, weil die Zulässigkeit der Berufung wegen der Verjährung der Berufungsfristen schon vorüber sind.*
- Rn296 *Nach der Berufungsschrift genau gegen diese Klagen vorher entsprechen die Anträge und die Begründung denen der Klage*
- Rn297 *Der Kläger und Berufungskläger hat zudem noch eine kommentierte Abschrift des angegriffenen Gerichtsbescheides übersandt und darin diverse Verfahrensfehler gerügt.*
- Rn298 *Der Kläger rügt zunächst, dass die Abschrift des Gerichtsbescheides rechtsungültig sei, weil sie nicht unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sei, außerdem seien, es habe keine mündliche Verhandlung stattgefunden und der Gerichtsbescheid gelte daher als nicht ergangen. Das hatten wir eben ja auch schon.*
- Rn299 *Dann hat er hier die Vollmacht der Vertreterin der Beklagten angezweifelt und den Tatbestand des Gerichtsbescheides moniert, dass das SG hier die Behauptungen völlig unreflektiert übernommen habe und deshalb der Tatbestand nicht richtig dargestellt sei.*
- Rn300 *Und auch zu den Entscheidungsgründen und der Entscheidungsgrundlage sei der Kläger nicht einverstanden und hat ausgeführt, weil hier das SG hier gegen seinen ausdrücklichen Willen das SG die Bescheide hier entsprechend § 96 SGG in das Verfahren einbezogen habe, obwohl er deutlich gemacht habe, dass nicht das Gericht, sondern der Kläger den Streitgegenstand bestimme.*
- Rn301 *Er habe damit gemäß § 99 dem Klagegegenstand ausdrücklich widersprochen.*
- Rn302 *Er sähe darin keine Unzulässigkeit, dass in den Klagen behauptet werden dürfe, die Beitragsbescheide seien Betrugsbescheide.*

- Rn303 *Auch die Richterin in der ersten Instanz habe noch immer nicht begriffen, die Kapitallebensversicherungen seien rechtswidrig als Renten der betrieblichen Altersversorgung eingestuft worden. Die dem Gericht vorliegenden Verträge würden aber das Gegenteil beweisen.*
- Rn304 *Dann hat der Kläger nochmal mit Schriftsatz vom 18.07.2022 in beiden Verfahren S 17 179 aus 22 und S 180 aus 22 die Berufungsbegründung um Tatsachenfeststellungen zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren, also in den zugrundeliegenden SG-Verfahren erweitert und damit würde ja dann bereits in dem Klageverfahren vorgetragene Rechtsauffassungen zu der rechtlichen Einordnung der Kapitallebensversicherungen*
- Rn305 *Der Kläger moniert zudem die Beiziehung der Akten des LSG zu dem jetzigen Verfahren aus dem damaligen Verfahren L 4 KR 468 aus 17 sowie die dazugehörigen bzw. nicht zugehörigen SG-Verfahren. Damit würde der Senat das strafrechtlich relevante Verhalten des 4. Senats bzw. der 2. Kammer kommentarlos übernehmen.*
- Rn306 *Dann hat er in dem neuen Schriftsatz vom 14.10. nochmal sich damit einverstanden erklärt, dass diese Akte beigezogen wird und dann auch mitgeteilt, dass dann auch weitere in einer umfangreichen Anlage aufgelisteten Akten beigezogen werden müssen und diese Beigezogenen würden nach seiner Auffassung auch zwei subtile Dinge bezogen auf die Seite, die Internetseite der GMG-Geschaedigte und den entsprechenden Link verweisen.*
- Rn307 *Hesral Vielen Dank
[Diktat für das Protokoll]*
- Rn308 *Der Kläger legt vor eine Erklärung zur mündlichen Verhandlung und macht sie vollständig zum Inhalt seines Vortrages in diesem Verfahren sowie in dem S 17 180 aus 22 (Klammer auf, das wir gerade nicht verhandeln, das gleich noch kommt.*
- Rn309 *Ja, gut, äh,
hier sind wir mal in der Lage materiell über einzelne Dinge zu sprechen. Also wir können jetzt hier nicht, das ist jetzt nicht in Bausch und Bogen unzulässig, sie werden den Antrag ein bisschen modifizieren.*
- Rn310 *Folgendes Beispiel: Jemand, äh, erhält von einer Behörde einen Bescheid, er soll tausend Euro bezahlen, dagegen geht er vor, er verliert zum Schluss beim LSG sein Verfahren. BSG ist nicht, d.h. das Ding wird rechtskräftig.*
- Rn311 *Dann kann er eines nicht tun, nochmal zum SG gehen und eine zweite Klage gegen diesen Bescheid erheben, weil das ist ja jetzt ein Bescheid und es ist ja jetzt Rechtskraft eingetreten. Da würde die zweite Klage unzulässig sein.*
- Rn312 *Was kann er dagegen machen, die Frau Matybe wird mich jetzt äh, im Geiste verfluchen. Wenn ich, dann muss er, wenn er die Rechtskraft durchbrechen will, keine neue Klage, sondern er schaut sich den § 44 Absatz 1 SGB X an, da gibt es eine Möglichkeit schnell dann auf Verwaltungsebene einen Antrag auf eine neue Entscheidung, dann kriegt er vermutlich wieder einen neuen Ablehner und dagegen geht er dann wieder vor. Dann hat er die Rechtskraft durchbrochen, und er kann aber nicht zum Sozialgericht gehen und gegen die alten Bescheide, über die das Gericht schon mal entschieden hat, dass es in Ordnung ist. nochmal eine Klage erheben.*
- Rn313 *44 Absatz 1 „Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist,“, also die sagen Recht unrichtig angewandt, „und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“. Geld gibt's nur 4 Jahre zurück, ja.*
- Rn314 *Diesen Antrag müsste man stellen, dann kriegt man da einen Bescheid, einen Widerspruchsbescheid und dann Klage usw.. Aber nicht direkt, das ist also hinsichtlich einigen Bescheiden, die hier befangen sind, andere nicht, letztlich passiert, weil wir haben ein Urteil des 4. Senates vom 21.11.2019 und alles, was vorher an Bescheiden ergangen ist, ist da drin und damit abgewiesen worden, was die getan haben.*

- Rn315 *Noch eins muss man sehen, wenn ich jetzt sozusagen einen Beitragsbescheid 2016 erhalte, zahle für die Zukunft ab 1. Januar nicht bezogen auf 2016, sondern wird sich jetzt ändern, 150 Euro und der ist im Gerichtsverfahren und plötzlich kommt ein neuer Bescheid, zahle ab 01.01.2017 155 Euro hat der den anderen ab Beginn 2017 abgeändert. Der gilt nur noch für 2016 und nicht mehr für 2017, da kommt der neue Bescheid.*
- Rn316 *Da sagt das Gesetz, der wird Gegenstand des laufenden Verfahrens. Der ist automatisch drin, da muss gar nicht Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wird unzulässig, da gibt es gar kein Vorverfahren, das geht direkt ins Verfahren rein.*
- Rn317 *Deswegen wird da auch plötzlich ein Beitragsbescheid, der da noch kommt, äh, den man bei Klageerhebung noch gar nicht kannte, plötzlich Gegenstand des Verfahrens, das wär ja auch dumm, wenn man dann immer wieder eine neue Klage erheben könnte, das soll dann, da hängt man immer dem Verfahren nach, das dauert dann 1, 2 Jahre, die Berufungs-Instanz nochmal 1 bis 2 Jahre, da würde man immer letztlich dem Recht nachlaufen.*
- Rn318 *Und jetzt müssen wir schauen, was ist im Verfahren L 4 KR 568 aus 17 drin, Urteile vom 21.11., alles was an Beitragsbescheiden bis dahin da war, es ist nicht drin der, also es ist alles drin bis zum Bescheid vom 29.01.2019. Es ist danach ergangen der Bescheid vom 21.01.2021 und ein Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021, der ist in unserem Verfahren mit drin, der ist, über den können wir reden, und ein Bescheid vom 07.01.2022, betrifft 21 und 22, bezüglich des Jahres 2020 haben wir keinen Beitragsbescheid finden können. Ja, nun gut*
- Rn319 *Von daher, wenn der Kläger sozusagen hier in seinem Antrag bei der Berufungs-Instanz auf den Bescheid vom 28.01.21 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.21 und dem Bescheid vom 07.01.22 verweigert, können wir in der Sache über den Beitragsbescheid entscheiden.*
- Rn320 *Die ander'n Bescheide, die bisher Gegenstand des Verfahrens waren, also bis zum 29.01.19 sind bereits rechtskräftig vom 4. Senat abgeurteilt worden, da kommen wir in der Sache nicht hin, auch da müssten wir wieder letztlich wegen Unzulässigkeit insoweit abweisen. Zum andern müssen wir entscheiden.*
- Rn321 *Dann noch eine andere Sache, die schwer zu verstehen ist, die Sie bekommen haben am 28.01.2015, den allerersten Bescheid bekommen. Da stand drin diese Direktversicherung ist 10 Jahre lang zu Einhundertzwanzigstel beitragspflichtig. Das nennen wir den Beitragsgrundlagenbescheid, da wurde für alle Ewigkeit festgesetzt, dass auf diese Sachen äh Beiträge zu zahlen sind, das ist auch inzwischen rechtskräftig.*
- Rn322 *Denn die Beitragsbescheide sagen nur, wir verändern die Höhe, weil die Parameter letztlich sich geändert haben, den Freibetrag, an den zugrundeliegenden Sachen, um die es hier, um die es Ihnen hier geht, dass wir das überhaupt heran ziehen dem Grunde nach, da kommen wir nicht hin,*
- Rn323 *da müssen Sie nach § 44 an den Bescheid äh vom 28.01.2015 rangehen*
- Rn324 *und man muss ein bisschen formal denken, man darf sich nicht sein eigenes Recht schustern, das geht in die Hose.*
- Rn325 *Das ist genauso, wenn wir einen, äh einen Grundsteuer-Grundlagenbescheid bekommen oder jetzt diese Gerichtsbescheide oder Differenzbescheid und dann kommt der Grundsteuerbescheid und Sie sagen die Grundlagen passen nicht, dann habe ich den falschen Bescheid angeklagt, weil dann habe ich den Grundlagenbescheid, letztlich ich schaff das nicht, weil der rechtskräftig geworden ist. Das ist ein bisschen, nicht nur das Recht neu erfinden., ne ?*
- Rn326 *Klappt nicht, so, das waren jetzt freundliche Worte*
- Rn327 *Ja, äh, also lange Rede kurzer Sinn, bis zum 29.01.2019 kommen Sie nicht hin. Hinsichtlich des Bescheide vom 28.01.21 und später können wir über die Betragshöhe reden, aber nicht über die grundsätzliche Heranziehung von Einhundertzwanzigstel der Versicherung.*
- Rn328 *Herr Dr. Rüter, Sie hätten jetzt das Wort, wenn Sie es wünschen*
- Rn329 *Rüter Ich wünsche es selbstverständlich.*

- Rn330 *Also ich wiederhole: Immer dasselbe, Sie wiederholen die Rechtsbeugungen der Vorgänger bis zum Geht-Nicht-Mehr, Sie wiederholen Dinge, die Sie nicht beweisen können in einer Tour*
/◀◀◀
- Rn331 *Hesral ▶▶▶| was denn /◀◀◀*
Rüter ▶▶▶| na Kapitalzahlungen... /◀◀◀ ▶▶▶|
Na, wenn Sie jetzt mich reden lassen, dann wissen Sie es /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| ich habe noch nicht über die materielle Rechtmäßigkeit gesprochen /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| ja, dann fangen wir jetzt an
- Rn332 *Rüter Sie reden dauernd von Bescheiden. Ein Bescheid setzt voraus laut Gesetz, dass man das Gesetz benennen kann, nach dem der Bescheid geregelt ist. Dieses Gesetz gibt es hier nicht. Es gibt also auch keine Bescheide. Es gibt überhaupt keinen Bescheid. Sie reden dauernd über Bescheide. Welches Gesetz soll denn gelten.*
- Rn333 *Es kann ja nur § 229 SGB V in Frage kommen. Aber dieser Paragraph – ich wiederhole mich – regelt, wenn Einkünfte da sind.*
- Rn334 *Es sind aber keine Einkünfte da, also reden wir über das blaue Wunder am Himmel oder die Lügen der Krankenkasse, die Sie ja für gut befinden. Über etwas anders reden wir nicht.*
- Rn335 *So, und wir haben das Problem in Ihren Einladungen zum Termin, da schreiben Sie: Folgende Akten und Unterlagen wurden beigezogen zur Beweiserhebung: 1 Band Akten der Beklagten, 1 Band Akten des Sozialgerichts München.
Gibt es keine Akten vom Kläger ?
Das ist eine Frage an Sie [den Vorsitzenden]*
- Rn336 *Hesral Die Akten, was Sie uns geschrieben haben, ist Gegenstand, je nachdem wem Sie es geschickt haben, der SG-Akte oder der LSG-Akte, da sind Ihre Schriftsätze drin*
- Rn337 *Rüter Gut, dann drehe ich es um und sage: und was sind dann Akten der Beklagten, dann /◀◀◀
▶▶▶| warten Sie, ich bin noch nicht fertig mit meiner Frage, Sie beantworten eine nicht existente Frage*
- Rn338 *Rüter Wenn die Beklagte Akten an Sie schickt, dann sind Sie nach § 108 SGG verpflichtet mir die in Kopie zur Verfügung zu stellen, das haben Sie nicht gemacht. Das heißt es kann gar keine Akten der Beklagten zur Beweiserhebung geben, das ist /◀◀◀ ▶▶▶| das ist ein /◀◀◀
▶▶▶|
das ist ein Verfahrensfehler /◀◀◀*
Hesral ▶▶▶|
... wenn die Beklagte die Akte schickt, dann ist die Akte existent, die war auch vorher schon existent Verfahrensfehler /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| ja, meine Akten sind auch existent /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| wenn es einen Paragraphen geben sollte, wo drin steht das muss ich Ihnen schicken und das ist nicht passiert, sind trotzdem die Verwaltungsakten existent /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| ja, aber Sie haben einen Verfahrensfehler begangen /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| und das soll in 108 drin stehen ?
Normalerweise, wenn man die Verwaltungsakten sehen will, dann äh /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| nix da, Sie haben mir die in Kopie zur Verfügung zu stellen /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| [er liest den § 108 SGG vor]
„Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.“
- Rn339 *Hesral Aha (!), sie haben bestimmt auch den Berufungszurückweisungsantrag der Kläger, der Beklagten, den hat man Ihnen gegeben. Das sind Schriftsätze in Sachen von 108.*
- Rn340 *Die Verwaltungsakte der Beklagten, die ist etwas Anderes, das ist die Verwaltungsakte. Die ist verwaltungsrechtlich angelegt und wenn man in die gucken will, dann stellt man einen Einsichts Antrag, einen Akteneinsichts Antrag bei Gericht, die sagen dann komm vorbei, aber bitte nicht nach 20 Uhr, da sind wir nicht mehr da. Sondern da geht man dann hin; wenn man Anwalt ist, bekommt man die auch zugeschickt, bei Nicht-Anwälten in der Regel nicht, sind Dinge vorgekommen, ... Bei Anwälten passiert das nicht, und wenn dann ist der Teufel los., ja, und, so ist das zu verstehen /◀◀◀*

- Rn341 Rüter ▶ ▶ ▶ | *lange Rede, kurzer Sinn, Sie haben eine Verfahrensfehler schriftlich kundgetan.*
- Rn342 Rüter *So jetzt komme ich zu meiner Erklärung* / ◀ ◀ ◀
Hesral ▶ ▶ ▶ | *aber nochmal, jetzt, Sie kommen zu Ihrer Erklärung, die können Sie jetzt, wenn Sie wollen, die gerne vorlesen, Sie können auch* | ◀ ◀ ◀
- Rüter ▶ ▶ ▶ | *das will ich* / ◀ ◀ ◀
Hesral ▶ ▶ ▶ | *bitte ?* | ◀ ◀ ◀
Rüter ▶ ▶ ▶ | *das will ich* / ◀ ◀ ◀
Hesral ▶ ▶ ▶ | *Sie können auch da einsetzen, wo Sie vorher waren, so viel Geisteskraft bringen wir noch auf, auch wenn wir alle Fehler machen.*
- Rn343 Hesral *Noch eins vielleicht vorher. Wenn auf einem Bescheid „Bescheid“ draufsteht, bzw. wenn da eine Regelung gibt, dann ist das ein Bescheid, auch dann, wenn es total rechtswidrig ist. Wenn jetzt die AOK Ihnen einen Bescheid schickt und sagt, wir kriegen Beiträge und machen zur Beitragsbemessungsgrundlage die Einnahmen Ihres Nachbarn, mit dem Sie sonst überhaupt nicht zu tun haben, wäre das natürlich erst rechtswidrig, wäre das ein, würde die Rechtsgrundlage fehlen, äh und dann würde dies trotzdem ein Verwaltungsakt, trotzdem ein Bescheid und wenn Sie dagegen nicht vorgehen, wird er rechtskräftig. Und dann wird daraus vollstreckt.*
- Rn344 *Ich habe Ihnen die Lösung gesagt, 44 SGB X stellt hier einen Antrag bei der Beklagten und sagt ..., das würde ich in diesem Fall machen, und dann ist rechtswidrig, nämlich dann kriege ich ja Ablehnungsbescheid, Aufhebung der alten Bescheide, Widerspruch äh zum Gericht, ein auch rechtswidrigen Bescheid ist gültig, solange der nicht aufgehoben ist, und aufgehoben wird er nur, wenn er nicht rechtskräftig geworden ist, wenn er nicht wirklich geworden ist, ist immer dasselbe Spiel, man kann sich daran gewöhnen. Ja, so, gut, Ihre Erklärung*
- Rn345 Rüter *Ich setze da ein, dass die Krankenkasse nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, die Beweisdokumente, die das Verfassungsgericht fordert für das Vorliegen von Versorgungsbezügen, diese vorzulegen*
- Rn346 *„1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND***
*2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND***
*3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.*
Diesen Nachweis ist die Beklagte seit 2015 schuldig geblieben, was verständlich ist, denn es gibt diesen Nachweis nicht ... die juristisch Verantwortlichen der Beklagten lügen und betrügen.“
- Rn347 Rüter **[Einschub zur Erklärung]**
Lügen im Sinne „bewusst unwahrer Behauptungen“
- Rn348 Rüter *„Die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern – Vorstände, Mitglieder im Widerspruchsausschuss, Justiziere“*
- Rn349 Rüter **[in Abwandlung der schriftlichen Erklärung]**
Die ja offensichtlich eine Vollmacht haben, nicht wie die Sekretärinnen im Widerspruchsausschuss, die nur behaupten sie seine ganz wichtig, also auch die hier anwesenden Justiziarinnen – ich wusste ja nicht, wer kommt; ich war davon ausgegangen, dass sie sich zuständig fühlen für ihr Verfahren, aber gut
- Rn350 Rüter *„haben in den hier verhandelten*
[Ergänzungen beim mündlichen Vortrag in eckigen Klammern:] *[werden es dann sein]*
3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22
- *die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert ([Details in] III.1)*
 - *den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet ([Details in] III.2)*
 - *die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)*

Stattdessen nehmen Sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafïösen Strukturen, und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG), die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre Versicherten [also in meinem Fall mich] (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister) auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften, [in meinem Fall 1/3 des Versicherungswertes, was nicht erklärbar ist mit irgendwelchen Zinsverlusten und blablabla]

womit Sie, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (Sie betrügen ja [nicht nur mich, sondern] alle Ihre Kunden mit Kapitallebensversicherungen)

- Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)
- Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- (und wenn sich's ergibt) Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB) (der Versuch ist strafbar)

begehen.

[und zum Diebstahl: das haben Sie bei mir nur nicht gemacht, weil Sie zu Recht davon ausgegangen sind, dass der Vorstand der Sparkassen München-Starnberg, Ebersberg nicht so blöd ist und sich vor Ihren rechtsbeugenden Karren spannen lässt; sonst nichts, ändert aber nichts daran, dass es ein Verbrechen ist und dass die Absicht strafbar ist. Also auch dies trifft zu in meinem Fall]

Teil II die Richter [zu Ihnen]

Wenn Sie, die Richter des 12. Senats, am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben werden,

dann haben auch Sie ebenso wenig die Verträge überhaupt angesehen [um die es geht; das ist der Kern des Ganzen] und wahrscheinlich auch nicht bis 3 zählen können und die 3 Vertragsverhältnisse zwischen den 3 Vertragsparteien der 3 Kapitallebensversicherungen nicht auseinanderhalten können oder wollen [und diese 3 Vertragsverhältnisse sind gefälligst auseinander zu halten. Die Kapitallebensversicherungen sind nicht „einmal drüber und schon sauber“, sondern man muss sortieren, welches Recht besteht wem gegenüber und welche Pflicht].

Sie entscheiden hier über die Pflicht zur Verbeitragung von Einnahmen, aber auch Sie können oder wollen nicht unterscheiden zwischen den Wortpaaren „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang). Auch für Sie gilt, Sie beherrschen entweder die deutsche Sprache nicht oder Sie sagen bewusst und vorsätzlich die Unwahrheit (Lügen [im Volkmund, bewusst – vorsätzlich – unwahrte Behauptungen]), wobei das bei Ihnen als Richter nicht Betrug, sondern Rechtsbeugung (also [nach § 12 Strafgesetzbuch ein] Verbrechen), wird [pro Fall mit mindestens einem Jahr Haft bestraft].

Auch Sie reden von der Gültigkeit des § 229 SGB V zur Verbeitragung, obwohl meine Sparerlöse aus den 3 Kapitallebensversicherungen weder Einnahmen, noch Kapitalabfindungen eines Versorgungsanspruchs sind.

Sie tun so, als müssten Sie den verborgenen Willen des Gesetzgebers finden [ja, Sie müssen auslegen]. Der Sinn und Zweck eines Gesetzes steht in der Bundesrepublik Deutschland im Einführungsgesetz (für den § 229 SGB V auf Seite 43 der Bundestagsdrucksache 15/1525) [da steht er, müssen Sie nur nachlesen; und dann brauchen Sie nicht mehr rätseln, was das sollte. Sollte eine Regelung für Abfindungen sein, sonst nichts]. Das Gesetz ist nicht das Werk einer diktatorisch agierenden Einzelperson, sondern eine demokratische Mehrheitsentscheidung von Hunderten gewählter Bundestagsabgeordneter [über 700 derzeit].

Ihre Sprach- und Rechtsverdrehung wurde schon von den juristischen völkisch-nationalen Wegbereitern der Nazidiktatur zur Beseitigung der Weimarer Republik angewendet [da haben Sie diese Prinzip der Rechtsauslegung her

Rn351 Hesral

▶ ▶ ▶ | [versucht wieder einmal zu unterbrechen] | ◀ ◀ ◀

Rn352 Rüter

steht übrigens in den Verfahrensunterlagen, also in meiner Klagebegründung steht es drin; Sie sind ja] | ◀ ◀ ◀

- Rn353 Hesral ▶▶▶| ... § ... sagt, die Berufungssumme ist nicht erreicht. Zu den Kapitallebensversicherungen zur Verbeitragung kamen wir gar nicht, folglich Ihr äh Vorwurf, ich hätte das alles nicht verstanden, äh, kommen wir in diesem Verfahren nicht L 12 179 aus 22 hab ich zu der Sache im Kern auch noch nichts gesagt. Sie werfen mir doch gleich vor, nicht gehört zu haben, ich bin der selben Meinung wie alle anderen. Ich habe gesagt, das Problem steckt im Grundlagenbescheid vom 28.01.2015, den wir heute nicht materiell prüfen können, weil der vom 4. Senat bereits rechtskräftig bearbeitet. Alles andere sind Beitragshöhebescheide, da müssen Sie doch hergehen, wenn Sie den schon bestandskräftig schon mal in einem SG-Verfahren haben aburteilen lassen und Sie sind nicht damit einverstanden erheben Sie bitte keine neue Klage, Gewaltenteilungsgrundsatz, das funktioniert nicht, da müssen Sie die Verwaltung darüber entscheiden lassen. Frei nach 44 SGB X hat der Gesetzgeber |◀◀◀
- Rn354 Rüter ▶▶▶| erzählen Sie doch nicht |◀◀◀ ▶▶▶|
Jetzt haben Sie mir schon wieder das Wort genommen, aber das ist scheinbar Standard.
- Rn355 Und das Gesetz ist nicht Werk von einer Einzelperson. Und wenn sie da so großartig ausholen „Sie müssen den Grundlagenbescheid usw.“ - der hat kein Gesetz, er hat einfach kein Gesetz nach dem er gültig sein könnte, und alle wissen es, alle, die hier sitzen, wissen es. |◀◀◀ ▶▶▶|
- Rn356 Ihre Sprach- und Rechtsverdrehung wurde schon, |◀◀◀ ▶▶▶| hatten wir, auch Sie - ich bin gleich fertig, so viel Geduld werden Sie noch haben –
- Rn357 „Auch Sie ignorieren die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in 1 BvR 1660/08 nach Vorlage 1) einer Novierung der Anstellungsverträge 2) der Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und 3) dem Nachweis, dass die Versicherungsprämien aus dem durch Gehaltsverzicht aufgestockten Vermögen des Arbeitgebers gezahlt wurden. Und weil sämtliche Dokumente seit 2015 den Sozialgerichten
[Sie beziehen sich ja auch auf die Urteile von asbach-uralt, also bitte schön, dann ich auch in die Vergangenheit; und weil sämtliche Dokumente seit 2015 den Sozialgerichten] vorliegen und diese Beweise einfach nicht da sind, verweigern Sie ohne Begründung die Bearbeitung des darauf bezugnehmenden Beweisantrags aus der Klagebegründung.
[ich habe einen Beweisantrag gestellt und keiner meint, es ist angesprochen]
- Sie missachten die Forderung der Verfassung, dass Ihre „Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden“ sein muss (Art 20 (3) Grundgesetz) und dass „Die Richter unabhängig sind und nur dem Gesetze unterworfen“ (Art 97 (1) Grundgesetz), [sprich: Sie sind schon unabhängig, aber das Gesetz haben Sie schon auch noch einzuhalten] woraus sie basteln, Sie seien unabhängig und vergessen, dass Sie dem Gesetze unterworfen sind und die Gesetze auch für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit gelten [für Sie gelten auch die Gesetze].
- Sie beziehen sich in Ihrer Unabhängigkeit lieber auf die rechtsbeugenden Beschlüsse eines vom 12. Senat des Bundessozialgerichts seit 2006 schrittweise erzeugten selbstreferentiellen Unrechtssystems. Obwohl Sie ja nachlesen können, dass die Richter dieses 12. Senats in ihrem unnachahmlichen Größenwahn [man muss es so sagen] in B 12 KR 2/16 R [brauchen Sie nicht aufzuschreiben, steht in den Zetteln drin, können Sie abschreiben, bekommen Sie auch selbst gleich in die Hand] auch noch das Geständnis schriftlich fixiert haben, dass sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts missachten und dass sie dieses auch in Zukunft so handhaben wollen.
- Wenn [also Sie] die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzender Richter Harald Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter“
- Rn358 [ein Manko, dass Sie gar nicht zu sortieren sind, ob Sie hier erscheinen können beim 12. Senat; eigentlich dürften Sie gar nicht da sein]
- Rn359 am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben werden, dann haben Sie:
- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)
 - den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)
 - den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (III.3)

- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (III.5) [Artikel 20 Abs. 3, 97 Abs. 1].

Stattdessen werden Sie sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit betätigen, [indem Sie immer wieder darauf hinweisen, die haben doch schon alles entschieden. - Nein, die haben sich nicht an Gesetze gehalten; so einfach ist das]

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung Sie ignorieren (III.6) [es liegt Ihnen vor], und als Wiederholungstäter werden Sie teilnehmen am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafïösen Strukturen, womit Sie Ihren Beitrag leisten zur Beseitigung [jetzt wird es ernst, zur Beseitigung] der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem Sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreiben.“

[und das Letztere ist nicht irgendwas, das ist nämlich ein ernstzunehmender Straftatbestand „Hochverrat gegen den Bund“, und der wird an sich mit „lebenslänglich“ bestraft.

- Rn360 Jetzt noch: Teil III, lese ich Ihnen nicht vor. Das haben Sie schriftlich, denn Sie haben das bereits in den „Tatsachenfeststellungen“ bekommen, die die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn betreffen, auf die Sie sich ja dauernd berufen. Da stehen die Details dieser Rechtsbrüche drin.
- Rn361 Und Teil IV der Erklärung lese ich schon gar nicht vor, weil – [zum VR Hesral gesprochen] Sie sind ja der große Experte für die „Amtsermittlungspflicht“. Scheinbar ist es Ihnen entgangen, dass ein Teil der Klagebegründung – [zur Richterin Kunz:] Sie haben doch so lapidar gesagt, da gibt es eine Internet-Adresse. Wissen Sie, was dahinter steht? Etwa 800 Dokumente mit ausgedruckt in etwa 12.800 Seiten. Und da steht, was Sie hier treiben. So und das ist Teil der Klagebegründung, die Sie ignorieren, ob wohl Sie ja Experte in „amtlicher Beweisführung“ sind.
- Rn362 So und jetzt verteile ich Ihnen das, damit Sie auch zu Hause nachlesen können, was Sie treiben, Maske setze ich auf, damit da keine Klagen kommen
- [je ein Exemplar an die Beklagtenvertreter: Justiziarin Kathrin Matybe, Hr. Huber
Der VR Hesral hat sich schon das Original der Erklärung von der Gerichtsassistentin gegriffen; also 4 Exemplare an die anderen 4 Richter, I Exemplar an die Gerichtsassistentin, damit sie wenigstens eines hat]
- Rn363 [zur Richterin Dr. Reich-Malter]
Und Sie wissen ja bereits, wie das alles so ausgeht, denn am 21.11.2019 hatten wir ja schon mal das Vergnügen und da haben Sie schon mal Verbrechen – es sind Verbrechen die Rechtsbeugungen – gegen mich begangen
- Rn364 Rüter Und was das Wesentliche ist, Sie haben ja nicht nur Straftaten begangen, Sie werden ja auch die Nichtzulassung der Revision verkünden /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| gut, dazu kommen /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| dazu komme ich /◀◀◀ ... ▶▶▶| dazu sage ich /◀◀◀
Hesral ▶▶▶| wir müssen uns überlegen, ob es nicht, Sie können hier nicht einem Richter offen Rechtsbeugung und Verbrechen vorlegen, soweit geht es nicht. Sie können sagen, dass in der Rechtsprechung etwas falsch ist, das ist eine Meinungsäußerung, aber Verbrechen und Rechtsbeugung, das geht zu weit. /◀◀◀
Rüter ▶▶▶| Das geht nur dann zu weit, wenn Sie beweisen können, dass es falsch ist. Wenn es die Wahrheit ist, geht es überhaupt nicht zu weit /◀◀◀ ... ▶▶▶| so und wenn Sie das beweisen wollen, dann fangen Sie bitte an /◀◀◀
- Rn365 Hesral ▶▶▶| Sie wollen, dass das äh nicht heran gezogen wird. ich habe Ihnen jetzt den ganzen Vormittag, äh Teile des Nachmittages versucht darzulegen, dass Sie es ein bisschen prozessual falsch eingetütet haben
- Rn366 und nochmal, ein Bescheid, der rechtswidrig ist, ist weiterhin gültig und wirksam solange er nicht aufgehoben ist. Und aufgehoben werden kann er nicht, wenn er rechtskräftig ist. Dann muss ich die Rechtskraft durchbrechen und bei der Verwaltung neu beginnen und nicht im Zweifelsfall klagen, und hoffen, dass Sie es diesmal kapieren werden, das geht nicht.

- Rn367 Hesral Und jetzt weise ich darauf hin
 [Diktat für das Protokoll]
 dass der Beitragsheranziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, vom 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568 aus 17 waren, Punkt. Der 4. Senat hat die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 abgewiesen. Eine zweite Klage dagegen ist unzulässig und muss ver, letztlich zurückgewiesen werden.
- Rn368 Ist in der ersten Instanz unzulässig und die Berufung wäre sicher unbegründet, wenn wir das zurückweisen, ja., äh
- Rn369 Nicht vom Verfahren des 4. Senates betroffen ist der Bescheid vom 28.01.21 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 22.06.21 sowie der Beitragsbescheid 07.01.2022, Punkt. Die genannten Bescheide sind nach § 96 SGG Gegenstand des heutigen Verfahrens geworden.
- Rn370 Der Berufungsantrag müsste hinsichtlich dieser Bescheide erweitert werden
- Rn371 So, was stellen Sie jetzt für einen Antrag ?
- Rn372 Rüter Sie kennen es doch, lesen Sie es doch selber nach.
- Rn373 Heslar Was habe ich gerade gesagt ? /◀ ◀ ◀
 Rüter ▶ ▶ ▶ | Ich habe gerade gesagt, lesen Sie es doch nach
 Heslar Wo soll ich nachlesen ?
 Rüter In der Klage
 Heslar In der Klage ?
 Rüter ja
 Heslar gut, dann schauen wir uns mal die Klage an
- Rn374 Heslar Anträge
 Ja also das wollen Sie stellen ?
- Rn375 Rüter Nein, das will ich nicht stellen, das habe ich gestellt
- Rn376 Hesral Man stellt in der Berufungsinstanz neue Anträge
- Rn377 Rüter Ja, und deswegen steht in der Berufungsklage, dass die Anträge aus der Klageschrift übernommen werden /◀ ◀ ◀
- Rn378 Hesral ▶ ▶ ▶ | Ich habe gerade darauf hingewiesen, dass Sie Ihre Berufung hinsichtlich der genannten Bescheide erweitern sollten, sonst /◀ ◀ ◀
- Rn379 Rüter ▶ ▶ ▶ | Ja, ich verzichte auf Ihre Hinweise, lassen Sie die stecken
- Rn380 Hesral Gut, na dann, dann tritt natürlich ein, dass das Ding dann rechtskräftig abgeurteilt worden ist, und Sie haben die Aufhebung dieser Bescheide /◀ ◀ ◀
- Rn381 Rüter ▶ ▶ ▶ | Ja, und dann tritt wieder ein, dass Sie die nächste Nötigung in petto haben, und, und, und, ich weiß, ich weiß, ich weiß /◀ ◀ ◀ ▶ ▶ ▶ | das ist einfach nur so, wir machen das immer so, ist recht, wir machen das immer so /◀ ◀ ◀
- Rn382 Hesral ▶ ▶ ▶ | So, dann
 [Diktat für das Protokoll]
 Der Kläger erklärt ausdrücklich die in der Klageschrift, äh in dem Schriftsatz /◀ ◀ ◀
 Gerichtsassistentin:
 ▶ ▶ ▶ | also „in dem Schriftsatz“ ?
 Hesral in dem Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten Anträge auf Seite 10 auch als Berufungsanträge stellen zu wollen /◀ ◀ ◀
 Rüter ▶ ▶ ▶ | gestellt zu haben /◀ ◀ ◀
 Hesral ▶ ▶ ▶ | Sie stellen jetzt hier die Anträge, was Sie schriftlich gemacht haben /◀ ◀ ◀
 Rüter ▶ ▶ ▶ | das zählt für Sie sowieso nicht, ja, ist schon recht /◀ ◀ ◀
 Hesral ▶ ▶ ▶ | Sie stellen in der mündlichen Verhandlung, da kann man sich beziehen auf den Schriftsatz von, äh, zu stellen, er verbittet sich hiermit erneut herum, dazu den Antrag zu erweitern
 [Weiterführung Diktat für das Protokoll]

- Rn383 Hesral Die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurückzuweisen /◀ ◀ ◀
 Rüter ▶ ▶ ▶ | kann die nicht mal für sich selber sprechen ?
 Rüter Kann die gar nicht reden ?
 Sagen Sie doch mal „Hallo“ oder so was /◀ ◀ ◀
 Besucher: [Zwischenruf] hohoho, parteiisch
 irgend was
 Rüter irgend etwas,
 Hesral stellt den Antrag
 Rüter: Mäuschen, mach mal piep
 Besucher: [Zwischenruf] Oh Partei, Partei; Verletzung der richterlichen Neutralität
- Rn384 Hesral So, äh, das Verhandlungsklima hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, auch im Zuschauerraum, dass ich sage, ich werde Zwischenrufe nicht weiter dulden. Wenn es weiter erfolgt, den Zwischenrufer des Saales verweisen
- Rn385 Hesral gut, äh, hier wiederholen wir die Anträge
- Rn386 Gerichtsassistentin:
 Der Kläger erklärt ausdrücklich die in dem Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten Anträge auf Seite 10 auch als Berufungsanträge zu stellen. Er verbittet sich hiermit dazu den Antrag zu erweitern.
 Die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurückzuweisen.
- Rn387 Hesral Ist das richtig oder ergibt sich da ein Widerspruch [keine Redepause] das ist nicht der Fall
- Rn388 Hesral Dann schließe ich die mündliche Verhandlung, das Gericht zieht sich zu Beratung zurück.

ca. 14:40 bis 14:45 Uhr

- Rn389 Hesral So im Verfahren L 12 KR 179 aus 22 ergeht im Namen des Volkes folgendes Urteil
- Rn390 I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022 S 17 KR 2046 aus 19 wird zurückgewiesen.
 II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten
 III. Die Revision wird nicht zugelassen
- Rn391 Hesral Dies liegt nicht daran, dass der äh Senat hier über 229 in dessen Auslegung äh befindet, sondern einfach daraus, dass die Bescheide, die zwischen dem 28.01.2015, das ist der Grundlagenbescheid, da steht drin, äh die äh Direktversicherung wird 10 Jahre lang heran gezogen
- Rn392 Und das andere sind Beitragshöhenbescheide, die bis zum Urteil des LSG 4. Senat vom 21.11.2019 ergangen sind, dort rechtskräftig abgeurteilt wurden.
- Rn393 Da kann man wieder sagen das ist nicht richtig gewesen, das Urteil ist ein Schmarren, aber das ist ein Urteil und es ist rechtskräftig, äh hier äh letztlich entschieden worden. Über diese Rechtskraft komme ich nicht hinweg, indem ich diese neue Klage erhebe, sondern ich komme hinweg indem ich einen neuen Antrag bei der Verwaltung nach 44 stelle.
- Rn394 Äh, dann bleibt übrig die nach dem Urteil vom 21.11.2019 ergangenen Bescheide vom 28.01. und letztlich auch äh vom 07.01.2022, da gibt's noch einen Widerspruch vom 22.01.21, die wären auch noch Gegenstand unseres Verfahrens, die sind nicht von der Rechtskraft des Urteils des 12. Senates erfasst, hierauf hatten wir hingewiesen, der Kläger hat hier ausdrücklich hier seinen Antrag nicht auf die Bescheide erweitert, deswegen können wir, dürfen wir sie nach der sogenannten Dispositionsmaxime nicht aufheben – das dürfen wir nicht, wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen – und damit sind diese auch letztlich mit unserem Urteil rechtskräftig geworden.
- Rn395 Wenn natürlich jemand ein neues Rechtslexikon herausgeben möchte, weil er immer fundierte Ansichten zu der einen oder anderen Geschichte hat und da den andern Rechtskommentar vorlegt, obwohl wir überhaupt nicht dazu kommen aufgrund des prozessualen Handelns, äh letztlich zu der Sache irgendetwas zu sagen, in der Sache, weil rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, dann ist es natürlich so, ja gut.

- Rn396 Hesral *Dann rufe ich auf das letzte Verfahren des heutigen Tages, [L 12] 180 aus 22*
- Rn397 *Anwesenheit wie in dem letzten Verfahren*
- Rn398 *Und wir hören kurz den Sachvortrag*
- Rn399 Kunz *Den kann ich ganz kurz machen, weil das meiste schon gesagt wurde.*
- Rn400 *Also hier geht es um den Bescheid vom, den Beitragsbescheid vom 21.07.2017, ähm Moment, vom 21.01.2017 Entschuldigung, und um die Beiträge ab 2017, der ja schon Gegenstand des Verfahrens S 4 KR 468 aus 17 war.*
- Rn401 *Dennoch hat der Kläger am 03.04.2020 hiergegen, also er hat einen Widerspruch gegen den Bescheid erhoben und über den Widerspruch hat die Beklagte letztlich entschieden, woraufhin der Kläger am 03.04.2020 zum Sozialgericht München, die diesem Verfahren zugrunde liegt, die Klage ist S 17 KR 386 aus 20, erhoben hat, mit der Begründung, die Beklagte weigere sich ein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchzuführen, obwohl er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe, und die Beklagte hat dann, aus welchen Gründen auch immer, den Widerspruch zusammen mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen.*
- Rn402 *Und äh, die Begründung der Klage entspricht im Übrigen 1:1 der Begründung der Klage S 17 KR 2046 aus 19. Das SG hat diese Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 abgewiesen und darauf hingewiesen, dass dieser Beitrags, die Bescheide bereits Gegenstand des Verfahrens S 4 KR 468 aus 17 eines dieser vorliegenden SG-Verfahren war, die verbunden zu dem Verfahren S 4 KR 468 aus 17 geworden ist, und damit im Hinblick auf diesen Bescheid die Rechtsanhängigkeit vorliegen würde, genau.*
- Rn403 *Dagegen erging dann Berufung zum Landessozialgericht, auch hier wieder von Amts wegen Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist, die Begründung entspricht auch hier 1:1 der Schriftwechsel zu dem anderen Berufungsverfahren, sodass ich mich hier auf diese Feststellung beschränke.*
- Rn404 Hesral *auch hier kommen wir wieder aus ... Gründen nicht an eine Sachprüfung heran.*
- Rn405 *Wie gesagt, ist der Bescheid vom 21.01.17 Gegenstand des Urteils des Verfahrens äh vor dem 4. Senat geworden nach § 96 Sozialgerichtsgesetz, weil er die Vorbescheide abgeändert hat,*
- Rn406 *äh, der Kläger hat obwohl das in diesem Bescheid drinstand, dass er Gegenstand des laufenden Verfahrens wurde, Widerspruch erhoben.*
- Rn407 *Äh, wenn das dann der Fall ist und der Widerspruch nicht zurückgezogen wird, dann muss die Beklagte das entscheiden, kann das nicht ... umwerfen, dann muss der Widerspruch angesichts als unzulässig zurückgewiesen werden. Weil das Ding alles klar ist, das ist schon, ein Widerspruchsvorverfahren gab es da nicht. Ja sie hat den Widerspruch zurückgewiesen und*
- Rn408 *dagegen ist der Kläger nochmal extra in Klage gegangen und deswegen gab es plötzlich sozusagen zum dritten Mal, ein bisschen, na gut, da letztlich äh eine äh Entscheidung des Sozialgerichts, dazu.*
- Rn409 *Von daher komm ich auch nicht an die Sache ran, äh, sondern bleibe hinter dem, äh, man muss eben das Recht auch mal verstanden haben, so schwer ist es nicht,*
- Rn410 *und wenn ich gegen einen bestandskräftig gewordenen Bescheid etwas habe, gibt es im Sozialrecht - anders als im Allgemeinen Verwaltungsrecht - da ist es so, die Möglichkeit einen Antrag bei der Verwaltung zu stellen,*
- Rn411 *aber nicht mehr eine zweite Klage in der Sache bei Gericht, weil wir haben den Gewaltenteilungsgrundsatz, wir kontrollieren die Verwaltung, und erst muss die wieder eine neue Entscheidung machen,*

- Rn412 *das ist Grundgesetz letztlich, auch wenn das Gericht hier grundgesetzlich nicht mitgewirkt hat.*
- Rn413 *So, diesmal habe ich keinen Hinweis für Sie, und ich nehme an, Sie beziehen sich zu Ihrem Antrag auf Ihre Berufungseinlegungsschrift und möchten sozusagen als Berufungsantrag den Klageantrag stellen*
- Rn414 Rüter *Das haben Sie jetzt richtig geraten*
- Rn415 Hesral *gut*
 [Diktat für das Protokoll]
Der Kläger stellt den Berufungsantrag aus seinem Schriftsatz vom 20.04.2022.
- Rn416 *Jetzt provoziere ich,*
 [Weiterführung Diktat für das Protokoll]
die Beklagte beantragt die Berufung zurück zu weisen.
- Rn417 *Was wollen Sie denn bitte beantragen, sonst müssen Sie anerkennen, [er wartet keine Antwort ab] ja, gut dann lesen wir das nochmal vor*
- Rn418 Gerichtsassistentin:
*Der Kläger stellt den Berufungsantrag aus seinem Schriftsatz vom 20.04.2022.
 Die Beklagtenvertreterin beantragt die Berufung zurück zu weisen.*
- Rn419 Hesral *Gut, da niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die mündliche Verhandlung*

ca. 14:54 bis 14:56 Uhr

- Rn420 Hesral *Im Namen des Volkes ergeht sodann folgendes Urteil im Verfahren L 12 180 aus 22*
- Rn421 *I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.03.2022 S 17 KR 386 aus 20 wird zurückgewiesen
 II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten
 III. Die Revision wird nicht zugelassen*
- Rn422 *Wie wir in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, war Gegenstand des Verfahrens der Bescheid vom 21.01.17, der schon in anderen Bescheiden, äh schon in anderen Verfahren innerhalb des Verfahrens war, nämlich in dem Verfahren vor dem 4. Senat, dort ist rechtskräftig entschieden worden*
- Rn423 *und dann ist eine zweite Klage erfolgt, in derselben Sache, das waren letztlich in einem Bescheid ohne den Weg des 44 zu beschreiten, damit war auch schon mal hier die Rechtskraft eingetreten*
- Rn424 *und dann hat man gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.05.20 letztlich nochmal Klage erhoben, äh gegen den Bescheid und Widerspruchsbescheid, und hat das auch nochmal angefochten, das macht die Sache jetzt nicht gerade besser;*
- Rn425 *sondern es ist wie vorher. Wenn ein Bescheid letztlich rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ist Rechtskraft eingetreten, dann kann ich an die Behörde gehen und einen Antrag nach 44 stellen, ich kann aber nicht ein zweites Mal klagen und hoffen auf einen anderen Richter und letztendes einsehen, das ist nun mal so, und wenn man dieses prozessuale und verfahrensrechtliche Verhalten an den Tag legt, wird man immer negative Entscheidungen bekommen,*
- Rn426 *die letztlich die Tür zum Bundesverfassungsgericht nicht aufstoßen,*
- Rn427 *sondern da muss ich halt mal richtig eintüten, da nehm' ich mal der wichtigste Bescheid ist der vom 28.01.2015, den äh, können Sie auch noch die anderen, die Beitragshöhenbescheide, die kreide nach § 44 SGB X bei der Beklagten an, da kommt erstmal eine Ablehnung, die alten Bescheide hebe ich auf, dann Widerspruchsrecht dagegen, dann habe ich Widerspruchsbescheide und dann bin ich im Spiel, und dann gehe ich ans Sozialgericht, und die erzählen mir nicht, da stünde die Rechtskraft von früher entgegen, weil das ist das Rechtskraftdurchbrechungsverfahren.*

- Rn428 *Und ich muss auch sagen, was hier heute der Kläger erzählt hat, wurde in vielen Senaten, von vielen anderen Senaten, und letztlich zu einem Ordnungsgeld führen, hier Rechtsbeugung vorzuwerfen - ich erzähle was von Rechtskraft usw., - und nicht wahrzunehmen, dass es hier um ganz andere Dinge geht als um die Prüfung der Beitragsbemessung, der Heranziehung zur Beitragsbemessung, sondern wir sind auf einer ganz anderen Baustelle und das nicht zur Kenntnis zu nehmen ist schon enorm,*
- Rn429 *auch nicht zur Kenntnis zu nehmen, dass ich in der ersten Instanz was die 326er betrifft, letztlich alles erhalten habe, nur die Begründung, weshalb ich es erhalten habe, gefällt mir nicht, das ist dann, äh, das ist, ja hat dann auch letztlich zu Gerichtskosten geführt im anderen Verfahren.*
- Rn430 *Mit Rechtskraft und so, dass ist vielleicht auch ein bisschen schwierig, das auch getrennt zu sehen, aber hier wäre durchaus Ordnungsgeld wegen ungebührlichem Verhalten - verbrecherisches Verhalten und Rechtsbeugung uns vorzuwerfen - auch der Beitrag hier ist ein starkes Stück, hätte auch durchaus zur Strafverfolgung, wäre auch durch die Staatsanwaltschaft München verfolgt worden*
- Rn431 *äh wir haben gemacht, weil wir immer gerne äh mit den Klägern äh auch reden, wenn sie auch ein bisschen äh was die Diktion des Vortrages betrifft ein bisschen über das Ziel hinausschießen, das ist dann für uns noch ok, aber heute war es hart an der Grenze*
- Rn432 *und äh ja, vielleicht versuchen Sie's mal verfahrensrechtlich auf die richtige Spur zu bringen, weil sonst kommt nie bei einer Klage etwas raus.*
- Rn433 *und vielleicht für die Anderen, die vielleicht ähnliche Klagen haben, dieselben Hinweise, das Gericht kann, wenn derselbe Bescheid, der schon mal beklagt worden ist, und das Verfahren habe ich verloren, wird er nochmal beklagt ohne die Verwaltung zu belästigen damit, das ist dann unzulässig. Das geht nicht.*
- Rn434 *So und das wird sicher in den nächsten Jahren auch so bleiben, das ist sicherlich nicht rechtsbeugerisch, wenn man auch in der Sache mit dem 229 eine andere Meinung vertritt, ich muss sagen, also wir hätten wohl, wenn wir es denn zu prüfen gehabt hätten, was nicht der Fall war, letztlich uns an die oberen Instanzen gehalten,*
- Rn435 *das heißt aber nicht, dass Sie nochmal den Rechtsweg beschreiten sollen, das ist Rechtsstaat, aber bitte richtig eingetütet und dann muss das zulässig sein, und nicht doppelte Rechtshängigkeit bei bestehender Rechtskraft, daraus wird nicht, so kommen sie nicht zum Bundesverfassungsgericht. /◀◀◀*
- Rüter *▶▶▶| Sie halten sich immer an die oberen Instanzen /◀◀◀ ▶▶▶| Sie sollen sich ans Gesetz halten. Haben Sie das immer noch nicht verstanden ? /◀◀◀*
- Hesral *▶▶▶| Da haben wir Differenzen in der Rechtsauslegung . /◀◀◀*
- Rüter *▶▶▶| Nein, da haben wir Differenzen, ob Sie das Grundgesetz akzeptieren oder nicht./◀◀◀*
- Hesral *▶▶▶| das ist aber mein Berufsrisiko, wenn Sie die Sache mal /◀◀◀*
- Rüter *▶▶▶| ja ja, das hatten wir schon*
- Hesral *▶▶▶| Dass die Meinung des Klägers und meine Meinung und Ihre divergieren, das wird immer so sein*
- Besucher: *Gesetzes- und Rechtsauslegung stehen in keinem Gesetz /◀◀◀ ▶▶▶| Eine Schande für unseren Rechtsstaat. Eine Schande für unser ganzes Land*

ca. 15:03 Uhr